

Neue



Friedländer Zeitung

Amliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 20

Mittwoch, den 14. November 2012

Nummer 11

Friedländer Mühlenteich



Friedland, Mühlenteich

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich die im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung am 24.10.2012 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr.: V-81-12

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Textfassung der Friedhofssatzung zu erstellen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-81-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 16 1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-85-12

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“. Zur Beratung und Beschlussfassung über diese Satzung hat die Kalkulation vorgelegen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-85-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 16 1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-83-12

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Zur Beratung und Beschlussfassung über diese Satzung hat die Kalkulation vorgelegen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-83-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 16 1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-92-12

In Abwägung und unter Berücksichtigung der zum Rahmenplan während der Behörden- und Betroffenenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beschließt die Stadtvertretung den Rahmenplan als Grundlage für die zukünftige Stadtgestaltung.

Der Beschluss Nr. V-09-11 vom 25.05.2011 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-92-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 17

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-93-12

Die Stadtvertretung beschließt den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Friedland und der China-solar GmbH zur Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik am Pleetzer Weg“.

Dieser Vertrag konkretisiert den per Beschluss Nr. V-73-12 mit der ASE abgeschlossenen Durchführungsvertrag.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-93-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 16 1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-94-12

Die Stadtvertretung beschließt in Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abarbeitung der aufgezeigten Probleme den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik am Pleetzer Weg“ als Satzung.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-94-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 16 1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-91-12

Gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.02.2012 entscheidet die Stadtvertretung über die Annahme von Sponsoring-geldern für den Spielplatz Rudolf-Breitscheid-Str. in Höhe von insgesamt 4.410,00 Euro von Dipl.-Med. Gabriele Trier, Mühlenstr. 18, 17098 Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-91-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 17

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-95-12

Die Stadtvertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Stadt Friedland auf dem Gebiet der Energieerzeugung und Energieverteilung als selbständiger Akteur tätig werden kann.

Dazu wird ein Erfahrungsaustausch mit Städten in Mecklenburg-Vorpommern gesucht, die ähnlich strukturiert sind und auf diesem Gebiet bereits über Erfahrungen verfügen.

Anhand konkreter Projekte werden die möglichen Vorgehensweisen besprochen, durchkalkuliert und daraus Beschlussempfehlungen für die Stadtvertretung vorbereitet.

Diese Vorhaben können sich z. B. auf die Windenergieerzeugung beziehen.

Ein wesentlicher Punkt dieser Strategie ist die Neuordnung der Fernwärmeversorgung ab dem Jahr 2016.

Diese Punkte sind ständige Beratungsgegenstände im Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung. Der Bürgermeister unterrichtet dazu die Mitglieder der Stadtvertretung ständig auf ihren Sitzungen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-95-12

anwesend ja nein Enthaltung ausgeschl.*

17 15 2

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Ines Prösch

Büro Stadtvertretung

Hauptsatzung des Amtes Friedland

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 11.09.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „*AMT FRIEDLAND* LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsgebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende.

Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 4 Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V folgende Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Haushaltsvorbereitung Haushaltsbegleitung
Rechnungsprüfungsausschuss	Haushaltsprüfung Prüfung der Haushaltswirtschaft

(2) Der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss setzen sich aus je 3 Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der § 4 (1) gilt entsprechend.

§ 6 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.100,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,00 Euro der Leistungsrate
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltspläne unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,00 Euro

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 250,00 Euro sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Schriftform des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V entsprechen.

§ 8**Verwaltung**

Das Amt nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V die Verwaltung der Stadt Friedland in Anspruch (geschäftsführende Gemeinde).

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung - Entsch VO M-V) vom 09.09.2004, GVOBl. M-V, S. 468 und Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntsch VO M-V) vom 07.09.2000.

(2) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro.

(3) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. (363,75 Euro) der gemäß Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung gewährt.

Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel dieser monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(6) Der Amtswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 Euro, dessen Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Friedland erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt, der „Neuen Friedländer Zeitung“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Friedland verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.

(2) Satzungen des Amtes werden als Serviceleistung für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht.

Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.

Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.

Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(3) Die Bekanntmachung und die Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblattes.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes Friedland bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Haus I - Riemannstraße 42

Haus II - An der Marienkirche 1

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln des Amtes zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke ebenfalls an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

(7) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden und der Stadt bekannt gemacht. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln der Gemeinden und der Stadt sind in deren Hauptsatzungen festgeschrieben.

Für die Bekanntmachungen ist die Stadt Friedland als geschäftsführende Gemeinde verantwortlich.

Die Bekanntmachungsfrist beträgt lt. Geschäftsordnung 7 Tage. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist nicht mit.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2003 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Friedland, 09.10.2012



Nieswandt
Amtsvorsteher

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Friedland

§ 1**Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

(1) Der Amtsausschuss wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Amtsvorsteher einberufen. Er tritt spätestens binnen 2 Monaten und 2 Wochen nach den Kommunalwahlen zusammen (§ 132 Abs. 4 KV M-V).

(2) Der bisherige Amtsvorsteher eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit der Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Beschlussfähigkeit fest und übernimmt die Sitzungsleitung.

(3) Der Amtsausschuss wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Amtsausschusses aus seiner Mitte den Amtsvorsteher und unter dessen Leitung den 1. und 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers.

Dem ältesten Mitglied des Amtsausschusses obliegt es, dem Amtsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

(4) Der neu gewählte Amtsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder des Amtsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

§ 2

Der Amtsvorsteher

(1) Der Amtsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert das Amt bei öffentlichen Anlässen. Der Amtsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Amtsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird er durch den 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss wird vom Amtsvorsteher einberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens 2 mal im Jahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

Der § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 4

Teilnahme

Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Amtsvorsteher mitzuteilen.

§ 5

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten.

In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonbandaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Amtsausschusses in geheimer Abstimmung widerspricht.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 6

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Amtsvorsteher spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Amtsausschusses in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 7

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Mitglied des Amtsausschusses beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

Die Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 8

Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses
- e) Abwicklung der Tagesordnung
- f) Bericht der Verwaltung
- g) Bericht des Amtsvorstehers über wichtige Angelegenheiten des Amtes/Informationen
- h) Hinweise und Anfragen der Amtsausschussmitglieder
- i) Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungsdauer sollte 3 Stunden nicht überschreiten, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 9

Worterteilung

(1) Mitglieder des Amtsausschusses, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Amtsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Amtsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist nach Schluss der Beratung zu erteilen.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönlich Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 10

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Amtsvorsteher stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Sitzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von

dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Amtsvorsteher.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 11 Wahlen

(1) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Amtsausschussmitglieder 2 Stimmzähler bestimmt. Als Stimmzähler können auch Mitarbeiter der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde eingesetzt werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Amtsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Mitglieder des Amtsausschusses, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Amtsvorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Amtsvorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Mitglieder des Amtsausschusses, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung des Amtsausschusses auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Amtsvorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Amtsvorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses
- c) Name der anwesenden Vertreter der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde, der geladenen Sachverständigen und Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Amtsausschussmitglieder
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Amtsausschussmitglieder

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Amtsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses vorliegen.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses ist jedermann zu gewähren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung des Amtsausschusses zu billigen. Über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- f) Antrag auf Schluss der Aussprache
- g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- h) Antrag auf namentliche Abstimmung
- i) Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- j) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Amtsvorsteher vor Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Amtsausschussmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16 Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses gilt sinngemäß für Sitzungen des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet der beratenden Fachausschüsse gehören, sollen im Amtsausschuss erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des entsprechenden Fachausschusses vorliegt.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden allen Mitgliedern des Amtsausschusses zugeleitet.

§ 17 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Amtsvorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Amtsausschussmitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2003 außer Kraft.

Friedland, 14.09.2012


Nieswandt
Amtsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M/V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.2012 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland erlassen.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Friedland vom 20.06.1997 (NFZ Nr. 07/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2009 (NFZ Nr. 05/2009) wird wie folgt geändert.

Nachfolgende Paragraphen bzw. Absätze werden neu gefasst:

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches die Beisetzung ausführt, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 4.7 ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale, die das Ausheben der Gräber behindern, sind vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

Die Bestattungsunternehmen haben den ursprünglichen Zustand der Nachbargrabstätten wiederherzustellen.

Haftpflichtschäden sind durch das jeweilige Bestattungsunternehmen auszugleichen.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen

(4) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingend öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen zu lassen.

(5) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym, Friedhof Friedland und Ramelow)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal (nur Friedhof Friedland)

VI. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 22

Allgemeines

(10) Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal dürfen Bepflanzungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden. Pro Grabstelle ist eine Blumenvase oder ein Blumengesteck gestattet.

Bei Nichteinhaltung ist das Friedhofspersonal berechtigt, Pflanzen und zuviel gestellte Vasen zu entfernen.

§ 30

Grabnutzungsgebühren

5. Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym (Friedland und Ramelow)
 - 5.1. Friedhof Friedland

Ein Bestattungsplatz einschließlich 30 Jahre Pflege	380,00 Euro
---	-------------
 - 5.1. Friedhof Ramelow

Ein Bestattungsplatz einschließlich 20 Jahre Pflege	600,00 Euro
---	-------------
 - 5.2. Friedhof Friedland (unverändert)
Friedhof Ramelow
Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Bewirtschaftungskosten für die Dauer der Ruhezeit.

§ 31

Bestattungsgebühr

1. Benutzung der Feierhalle Friedland 80,00 Euro
2. entfällt
3. entfällt
4. Trägerleistungen
 - 4.1. entfällt
 - 4.2. entfällt
 - 4.3. entfällt
 - 4.4. entfällt
 - 4.5. entfällt
5. Öffnen und Schließen der Gruft
 - 5.1. entfällt
 - 5.2. entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.

Friedland, 25.10.2012

Foto: „Block1“ 15x30

Anlage zur Friedhofssatzung

Kosten für eine anonyme Bestattung in Ramelow

Friedhof Ramelow für 30 Jahre	= 380,00 Euro
(Kalkulation lag bereits vor, pro Jahr 12,67 Euro)	
Friedhof Ramelow für 20 Jahre x 12,67 Euro	= 253,40 Euro
	≈ 250,00 Euro

Pauschale Kosten für die Kennzeichnung der Urnengruft für den Bestatter.
Dazu gehören ca. 1 Stunde Personalkosten Herr Mans, Bezinkosten und Abschreibungskosten für den Multicar. = 20,00 Euro

Jährliche Bewirtschaftungskosten für 20 Jahre im Voraus.
Pro Jahr 3,50 Euro = 70,00 Euro für 20 Jahre

Das Anlegen und die Gestaltung des anonymen Friedhofes
lt. Angebot durch eine Fachfirma.
2.648,39 Euro : 10 Beisetzungen
= 264,84 Euro ≈ 260,00 Euro

Die Gesamtkosten betragen = 600,00 Euro

Grundlage für 10 Beisetzungen sind die Bestattungen der letzten 10 Jahre (11 Beisetzungen, davon 5 Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen).

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Amtliche Bekanntmachung

Rahmenplan der Stadt Friedland

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biomethananlage Friedland am Pleetzer Weg“

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Die Stadtvertretung hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biomethananlage Friedland am Pleetzer Weg“ gefasst und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer Biomethananlage mit einer Leistung von ca. 3,5 MW geschaffen werden, die mit einem Substrateinsatz von ca. 70 % aus Zuckerrüben versorgt wird.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden von einer Waldfläche
- im Osten durch Lagerflächen
- im Süden vom Pleetzer Weg

• im Westen von gewerblich genutzten Flächen mit Lagerhallen

Überplant werden die Flurstücke 19/4; 19/9, 19/10 und 19/11 in der Flur 56 auf den Flächen der MRG GmbH - Blautonwerk - am Pleetzer Weg. Das Plangebiet hat eine Größe von 7,1 ha. Der Vorentwurf, seine Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Erkenntnisse, zusammengefasst im Umweltbericht, werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22. November 2012 bis zum 24. Dezember 2012

im Amt Friedland, Riemannstraße 42, zu folgenden Dienstzeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Mo., Mi. 13:00 - 15:30 Uhr

Di. 13:00 - 17:30 Uhr

Do. 13:00 - 16:00 Uhr

Einsicht in die Unterlagen kann auch im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden mittels Sprechanlage möglich.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Planvorentwurf im Amt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Friedland, dem 14.11.2012

Bloch
Bürgermeister



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Die Stadtvertretung hat am 24.10.2012 in Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Rahmenplan der Stadt Friedland beschlossen.

Mit dem Rahmenplan werden grundlegende Planungsgedanken, Zielsetzungen und städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Friedländer Innenstadt beschrieben. Der Städtebauliche Rahmenplan steckt den Entwicklungsrahmen sowohl strukturell als auch gestalterisch ab, er soll deren Entwicklungspotentiale ausloten und Perspektiven für deren zukünftige Nutzung in groben Zügen darstellen.

Für den Innenstadtbereich werden mit dem Rahmenplan die städtischen Zusammenhänge komplex erfasst und bewertet, um daraus die planerische Zielstellung zu entwickeln. Weitere für die Friedländer Innenstadt erforderliche Planungen werden auf der Grundlage des Rahmenplans entwickelt.

Der Rahmenplan hat keine eigene Rechtskraft, er ist ein informelles Planungsinstrument und dient der Information von Bürgern, Investoren und Behörden. Der Rahmenplan stellt eine Leitlinie für das tägliche Verwaltungshandeln dar. **Der Rahmenplan hat eine gemeindliche Selbstbindung und wird hiermit bekannt gemacht.**

Der Rahmenplan kann von jedermann während der Öffnungszeiten im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, eingesehen werden.

Friedland, den 14.11.2012

Bloch
Bürgermeister



Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 24.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Friedland besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Es sind in der Gemarkung Friedland:

- in der Flur 9 die Flurstücke 1 bis 23/2,
- in der Flur 19 die Flurstücke 1 bis 6/2; 11/7; 12; 13; und 14/2,
- die Fluren 56 bis 58 gesamt,
- in der Flur 59 die Flurstücke 1 bis 13/8 und 72/1 bis 102/2,
- die Fluren 60 und 61 gesamt.
- in der Gemarkung Bresewitz die Fluren 3; 6; 7 und 8.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich weiterhin auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen Dishly, Ramelow und Schwanbeck. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Friedland hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Friedland nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Friedland, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Friedland bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| 1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche | 54,99 Euro |
| 2. je Hektar Verkehrsflächen | 41,24 Euro |
| 3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 13,75 Euro |
| 4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche | 6,87 Euro |

- | | |
|--|------------|
| 5. je Hektar Wasserfläche | 6,87 Euro |
| 6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) | 11,00 Euro |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.

Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedland vom 29.03.2007 außer Kraft.

29.10.2012
Ort, Datum



W. Block
Bürgermeister



Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 24.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Friedland besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Es sind in der Gemarkung Friedland:

- die Fluren 1 bis 8 gesamt,
- in der Flur 9 die Flurstücke 24 bis 130,
- die Fluren 10 bis 18 gesamt,
- in der Flur 19 die Flurstücke 7 bis 10 und 14/3 bis 17,
- die Fluren 20 bis 55 gesamt,
- in der Flur 59 die Flurstücke 14 bis 71,
- die Fluren 62 bis 65 gesamt.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich weiterhin auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen Brohm, Cosa, Heinrichswalde und Hohenstein. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Friedland hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Friedland nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Friedland, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Friedland bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen die im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

ab den 01.01.2006 bis einschließlich 31.12.2006,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	39,87 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	29,90 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,97 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,98 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	4,98 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	7,97 Euro

ab den 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2007,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	41,97 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	31,48 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,49 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,25 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,25 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,39 Euro

ab den 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2008,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	46,85 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	35,14 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,71 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,86 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,86 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,37 Euro

ab den 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2009,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	46,74 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	35,06 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,69 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,84 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,84 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,35 Euro

ab den 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2010,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	46,83 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	35,12 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,71 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,85 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,85 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,37 Euro

ab den 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2011,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	46,76 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	35,07 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,69 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,84 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,84 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,35 Euro

ab den 01.01.2012 bis einschließlich 31.12.2012

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	47,02 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	35,27 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,76 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,88 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,88 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,40 Euro

ab den 01.01.2013 je Kalenderjahr

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	61,30 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	45,97 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	15,32 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	7,66 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	7,66 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	12,26 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 der jeweiligen Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je Hektar erhoben:

a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Sandhagen:

Die zu erhebende Gebühr errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Stadt Friedland des jeweiligen Veranlagungsjahres, den sie an den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zur Unterhaltung des Schöpfwerkes Sandhagen zu zahlen hat, aufgeteilt in gleichen Teilen je Hektar Vorteilsfläche.

Dieser Gebühr werden hinzugerechnet den Verwaltungsstellenanteil der Stadt Friedland:

1. für das Veranlagungsjahr 2006 = 2,10 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
2. für das Veranlagungsjahr 2007 = 2,12 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
3. für das Veranlagungsjahr 2008 = 2,14 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
4. für das Veranlagungsjahr 2009 = 2,15 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
5. für das Veranlagungsjahr 2010 = 2,17 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
6. für das Veranlagungsjahr 2011 = 2,28 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
7. für das Veranlagungsjahr 2012 = 2,30 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
8. ab dem Veranlagungsjahr 2013 = 2,31 Euro je Hektar Vorteilsfläche.

b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Hochwasserschutzanlage Deich Grenztal:

Die zu erhebende Gebühr errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Stadt Friedland des jeweiligen Veranlagungsjahres, den sie an den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage Deich Grenztal zu zahlen hat, aufgeteilt in gleichen Teilen je Hektar Vorteilsfläche.

Dieser Gebühr werden hinzugerechnet den Verwaltungsstellenanteil der Stadt Friedland:

1. für das Veranlagungsjahr 2006 = 2,10 Euro je Hektar Vorteilsfläche,

2. für das Veranlagungsjahr 2007 = 2,12 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
3. für das Veranlagungsjahr 2008 = 2,14 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
4. für das Veranlagungsjahr 2009 = 2,15 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
5. für das Veranlagungsjahr 2010 = 2,17 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
6. für das Veranlagungsjahr 2011 = 2,28 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
7. für das Veranlagungsjahr 2012 = 2,30 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
8. ab dem Veranlagungsjahr 2013 = 2,31 Euro je Hektar Vorteilsfläche.

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.

Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.

Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

29.10.2012

Ort, Datum



Block
Bürgermeister

Anlage 1

Die Stadt Friedland ist laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit Vorteilsflächen Schöpfwerk Sandhagen

- im Veranlagungsjahr	2006	=	359,10 Hektar,
- und ab dem Veranlagungsjahr	2007	=	358,92 Hektar

beteiligt.

Anlage 2

Die Stadt Friedland ist laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit einer Vorteilsfläche Deich Grenztal

- im Veranlagungsjahr	2006	=	355,29 Hektar,
- im Veranlagungsjahr	2007	=	354,93 Hektar,
- im Veranlagungsjahr	2008	=	354,93 Hektar,
- im Veranlagungsjahr	2009	=	354,93 Hektar,
- im Veranlagungsjahr	2010	=	354,93 Hektar,
- im Veranlagungsjahr	2011	=	359,10 Hektar,
- und ab dem Veranlagungsjahr	2012	=	354,47 Hektar

beteiligt.

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Galenbeck

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Galenbeck in ihrer Sitzung am 31.07.2012 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Galenbeck und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.

Zum Gebiet der Gemeinde Galenbeck gehören die Ortsteile Schwichtenberg, Klockow, Sandhagen, Kotelow, Lübbersdorf, Friedrichshof, Wittenborn, Rohrkrug und Galenbeck. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit

nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Galenbeck.

(2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Str. WG M-V und § 8 Abs. 10 F Str. G), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 Str. WG M-V).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 Str. WG M-V).

(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.

(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz.

(4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Galenbeck genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5

Wahlwerbung

(1) Die Wahlwerbung zum Europäischen Parlament, zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich 2 Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig.

Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.

(2) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Galenbeck, zum Landrat des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.

(4) Die Wahlwerbplakate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Stellschilder 150 cm x 100 cm
- Hängeschilder 85 cm x 60 cm
- Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm

(5) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz der Ortsbilder in den Ortsteilen der Gemeinde Galenbeck für jeden Antragsteller nach Abs. 2 auf 25 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Jedem Antragsteller stehen mindestens 10 Stück Wahlwerbmöglichkeiten nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 2 je Prozentpunkt. Weist das Wahlergebnis nach dem Komma eine Zahl zwischen 1 und 5 aus, wird die Stückzahl um 1 erhöht und im Übrigen wird auf einen vollen Zähler aufgerundet. Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 25 erreicht ist.

(6) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 2, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 10 Wahlplakaten.

(7) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzuholen.

Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach Anderen örtlichen Satzungsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartensautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort, Straßennamen und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Spernungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährden und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen.

Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Galenbeck gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 Str. WG M-V).

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter.
- Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat.
- Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrihren und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Str. WG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Galenbeck kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Galenbeck kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Galenbeck zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Galenbeck gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Galenbeck freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Galenbeck die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Galenbeck, bzw mit dessen beauftragten Personen der Stadtverwaltung Friedland, gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Galenbeck hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Galenbeck die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Bundesfernstraßengesetz und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 23 Bundesfernstraßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von Öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck vom 04.06.2006 außer Kraft.

Galenbeck, den 01.08.2012


Diedloff
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck vom 31.07.2012 hat die Gemeindevertretung Galenbeck in ihrer Sitzung am 31.07.2012 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger

Gemäß § 13 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck werden Gebühren entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Tarife erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer

3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt
 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße zu bemessen.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren wird die errechnete Maßeinheit auf volle Zahlen nach dem Komma aufgerundet.
- (3) Bei den Gebühren, die nach täglicher, wöchentlicher oder nach monatlicher Nutzung erhoben werden, wird jede angefangene Zeiteinheit zu einer vollen Zeiteinheit gewertet. Wird die beantragte und daraufhin genehmigte Nutzungsdauer nicht oder nicht im vollen Umfang genutzt, so erfolgt für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer keine Erstattung der Kosten.

Für die Gebühren, die mit einer jährlichen Gebühr festgesetzt wurden, und die Nutzungsdauer sich im Genehmigungszeitraum um mehr als 3 Monate verkürzt, kann auf schriftlichem Antrag, die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer, anteilig erstattet werden.

Dieser Antrag ist innerhalb des Genehmigungszeitraumes zu stellen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die zur Nichtinanspruchnahme des genehmigten Nutzungszeitraumes führen, so ist diesem Antrag zuzustimmen.

Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit des Erlaubnisnehmers für das zu bewerbenden Produktes am Standort der genehmigten Sondernutzung,
- schwere Erkrankung des Erlaubnisnehmers und die damit verbundene zeitweilige Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das beworbene Produkt,
- Tod des Erlaubnisnehmers.

(4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Geldbeträge auf- oder abgerundet.

Geldwerte bis einschließlich 49 Cent werden abgerundet, und Geldwerte ab 50 bis 99 Cent werden aufgerundet,

(5) Widerruft die Gemeinde Galenbeck die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für,
1. die gemäß § 6 der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
 5. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit gefährden

6. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern
7. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanter Fahrzeuge
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck nicht aus.

§ 6

Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebühren Vorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Gebührentarife

Gebührentarife gemäß § 13 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Galenbeck:

Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
1. Aufstellung von Waren (zinschl. Stellvorrichtungen) vor Ladenlokalen – pro m ² und Tag	0,30
pro m ² und Monat	8,00
pro m ² und Jahr	90,00
2. Aufstellen von Automaten	
a) über 30 cm Ausladung für jede angefangene 10 cm je Stück und Tag	0,05
b) Kinderspielgeräte mit einer beanspruchten Grundfläche bis zu 1,50 m ² je Stück und Tag	0,05
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte	
a) bei benötigter Fläche bis zu 4,00 m ² und Tag	0,40
b) bei benötigter Fläche bis zu 8,00 m ² und Monat	0,80
4. Lagerung von Baumaterialien	
a) pro m ² / Woche	0,10
b) pro m ² / Monat	0,40
5. sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24,00 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen	
a) pro m ² / Woche	0,40
b) pro m ² / Monat	1,00
6. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne	
a) je Mast und Tag	1,00
b) je Mast und Woche	4,00
c) je Mast und Monat	15,00
7. Werbeveranstaltungen pro m ² genutzte Fläche und Tag	5,00
8. Werbung auf Straßen und Plätzen	
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück und Tag	0,25
b) aufgestellte Werbeanlagen vor dem zu bewerbenden Ladenlokal pro Stück und Jahr	
- bis zu 0,50 m ² je Werbeaufsteller	12,50
- über 0,50 m ² je Werbeaufsteller	50,00
c) Anbringen von Werbeplakaten	
- bis zu 0,50 m ² Werbefläche je Tag	0,50
- über 0,50 m ² Werbefläche je Tag	1,00
d) Werbeaufsteller und das Anbringen von Werbeplakaten zur Werbung für Zirkusveranstaltungen in Friedland,	
- bis zu 0,50 m ² Werbefläche je Tag	0,10
- über 0,50 m ² Werbefläche je Tag	0,20
9. Schavveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen pro m ² genutzter Straßenraum und Tag	0,10
10. Straßenhandel mit und ohne Verkaufstand	
a) pro m ² und Tag	1,50
b) pro m ² und Woche	7,00
c) pro m ² und Monat	20,00
11. Ortschafts Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
- je m ² Standfläche und Tag	2,00
12. Straßenhandel vom mobilen Fahrzeug (ausgenommen ist der Handel mit Lebensmitteln)	
- pro Fahrzeug und Jahr	50,00
13. Verkauf von Zeitschriften	
- pro Stand und Jahr	10,00
14. Informationsstände pro m ² und Tag	2,00
15. Überspannungen des öffentlichen Verkehrsraumes, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen, bei	
a) Kabel, Leitungen pro Stück und Woche	0,10
b) Transparente, Girlanden und Werbung pro Stück und Woche	0,40
16. Durchführung von Veranstaltungen (außer Kundgebungen) im Freien pro m ² und Tag	0,05
17. Handel mit Waren aller Art vom Verkaufstand im Rahmen der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde je m ² Verkaufsfläche und Tag	2,50

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sondernutzungssatzungen an den öffentlichen Straßen der Gemeinde Galenbeck vom 04.06.2004 außer Kraft.

Galenbeck, den 01.08.2012


D. Daelelow
Bürgermeister



Änderung der Berechnung des Grundpreises - Trinkwasser „Wasserentgelt“

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland am 30.01.2012 werden folgende Änderungen der ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV beschlossen:

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Vorhalten der Wasserbereitstellung) und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Grundpreises ist die Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten, die sich auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück befinden.

Der Grundpreis beträgt 5,00 € je Wohnungseinheit pro Monat

Als Wohnungseinheit (WE) gilt im Sinne dieser Bestimmungen:

a) Für Wohnbebauungen,
— einschließlich Bungalows, Garten- und Ferienhäuser, die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

b) Für gewerblich genutzte Gebäude,
— wie Tankstellen, Einkaufsmärkte, Bürogebäude, Betriebs- höfe, Hotels, Ferienanlagen und vergleichbare Gebäude bzw. Betriebe sowie
für öffentliche Gebäude,

wie Schulen, Kindergärten, Vereinsheime, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und vergleichbare Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, eine andere gemeinnützige juristische Person oder eine andere juristische Person ist, wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Vorjahresverbrauch oder dem angegebenen Spitzenbedarf wie folgt ermittelt:

$\text{cbm Vorjahresverbrauch} = \text{Anzahl der Wohnungseinheiten} \times 95 \text{ cbm}$

c) Für gemischte Gebäude (Wohn- und Geschäftsgebäude), werden die nach obigen Grundsätzen ermittelten Wohneinheiten, die an derselben Versorgungsanlage angeschlossen sind, addiert.

- d) Als Mindestsatz gilt grundsätzlich eine Wohnungseinheit (1 WE).
 e) Der volle Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn die Wasserversorgung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

Diese Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur A VB WasserV“ treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Friedland, den 30.01.2012

gez. *Wilfried Koos*
Verbandsvorsteher

Amtliche Mitteilungen

Nachruf

Wir trauern um eine bekannte Persönlichkeit der Stadt Friedland,

Herrn Hans Preininger

Herr Preininger ist allen Friedländern als Aktivist in der politischen Wendebewegung und als 1. Bürgermeister der Stadt Friedland nach der Wende bekannt.

Seine unkomplizierte und direkte Art, die Dinge im Sinne der Entwicklung der Stadt Friedland anzupacken, wird uns immer in positiver Erinnerung bleiben.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Wilfried Block
**Bürgermeister
 der Stadt Friedland**

Ruth Heckt
**Stadtpräsidentin
 der Stadt Friedland**

Für die Gemeinden Eichhorst, Genzkow und Glienke sind je 1 Person, für die Gemeinden Datzetal und Galenbeck 2 Personen und für die Stadt Friedland 12 Personen vorzuschlagen. Diese Personen können sowohl von den in den Gemeindevertretungen und der Stadtvertretung vertretenen Parteien als auch von anderen Stellen, wie Vereinen, Verbänden, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und dergleichen benannt werden. Auch Selbstbewerbungen sind möglich. Kandidaten, die sich dieser Wahl stellen, müssen einige Bedingungen erfüllen. Schöffen müssen ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein. Sie sollen Deutsche sein und in der Gemeinde wohnen, in der sie vorgeschlagen werden sowie nicht durch richterliche Anordnung an der Verfügung über ihr eigenes Vermögen gehindert sein. Keine Chance hat auch derjenige, der wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Verfahren betrieben wird, das zum Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, führen kann. Vom Schöffenamt ausgeschlossen sind alle, die beruflich in der Rechtspflege und im Strafvollzug tätig sind. Juristische Kenntnisse werden bei Schöffen nicht unbedingt vorausgesetzt. Gefragt sind vielmehr gesunder Menschenverstand, Lebens- und Berufserfahrung. Bürger, die sich für die Ausübung dieses Ehrenamtes interessieren, können sich bis zum 15. Januar 2013 im

Amt Friedland
 Hauptamt
 Riemannstraße 42
 17098 Friedland

oder telefonisch unter 039601 27721 melden.

Jaske
 Maske

Hauptamtsleiterin

Nachruf

Mit Trauer haben wir die Nachricht vom Tod von Herrn

Fredi Gansewig

vernommen.

Die Stadt Friedland ist Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Friedland, in der Herr Fredi Gansewig jahrelang als Geschäftsführer tätig war.

Wir gedenken seiner Arbeit in diesen vielen Jahren und werden ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Wilfried Block
**Bürgermeister
 der Stadt Friedland**

Ruth Heckt
**Stadtpräsidentin
 der Stadt Friedland**

Verkauf des Grundstücks August-Bebel-Platz 17

(ehemalige Förderschule)

Die Stadt Friedland bietet das Grundstück August-Bebel-Platz 17, gelegen in Friedland, Gemarkung Friedland, Flur 62, Flurstücke 57/1 mit 1.223 qm, 47/7 mit ca. 85 qm, 63/2 mit ca. 425 qm und 63/4 mit ca. 33 qm zum Kauf an. Die Grundstücksfläche ist insgesamt ca. 1.766 qm groß und muss vermessen werden. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. Das Grundstück befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Das Gebäude steht auf der Denkmalschutzliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Der Verkehrswert des bebauten Grundstücks beträgt 59.000,- EUR. Ihren schriftlichen Kaufantrag richten Sie bitte bis zum 05.12.2012 an die:

Stadt Friedland
 Riemannstraße 42
 17098 Friedland.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr Grosenick, Telefon: 039601 27777; Fax: 27750, E-Mail. g.grosenick@friedland-mecklenburg.de

Ehrenamtliche Richter gesucht

Zur Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten und den Strafkammern bei den Landgerichten werden neue ehrenamtliche Richter für die Amtsperiode 2014 - 2018 gesucht. Es gilt Bürger zu finden, die bereit und in der Lage sind, dieses Ehrenamt auszuüben.

Block
 Bürgermeister

Block

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: 17098 Friedland
Riemannstraße 42
E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung**Haus I, Riemannstraße 42****Obergeschoss**

Sachgebiet	Name	Telefon- durchwahl
Bürgermeister Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss Spenden, Sponsoring	Herr Block	27710
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723
Erdgeschoss		
Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Schnak	27761
Sekretariat Amt Finanzen/ Zahlungsverkehr	Frau Heckt	27760
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762
Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter	27763
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27768
Vollstreckung	Frau Hofstaedt	27766
Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Spietz	27767
Kosten-Leistungs-Rechnung Technikunterstützte Informationstechnologie	Herrn Kahnt	27781

Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782
Vermögensverwaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Senst	27784
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746
Meldestelle	Frau Haase	27747

Haus II, An der Marienkirche 1**Obergeschoss**

Leiterin		
Amt für Bau und Ordnung	Frau Guderitz	27772
Bauplanung, Ausbaubeiträge	Frau Häberer	27775
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Bauer	27773
Hochbau, Werterhaltung/Bewirt- schaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte		
	Frau Krüger	27774
Liegenschaften Gemeinden des Amtes		
	Frau Salow	27776
Liegenschaften Stadt Friedland		
	Herr Grosenick	27777
Widerspruchsstelle, Satzungsrecht, Winterdienst, Obdachlosenangelegenheiten, Wildschäden		
	Herr Fenske	27731

Erdgeschoss

Außendienst, Spielplätze, Baumkontrolle, Freiwillige Feuerwehr		
	Herr Krüger	27734
stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- angelegenheiten		
	Frau Totzek	27735
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeindeeigener Objekte		
	Frau Apelt	27736
Standesamt	Frau Korff	27737
Straßenverkehrs- angelegenheiten, Fischereiwesen, Sondernutzung, Schornsteinfeger		
	Frau Mittag	27739

Kunden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Sehr geehrte Kunden,
in der Zeit vom 01.12.2012 bis zum 31.12.2012 werden durch
Mitarbeiter des WAZ Friedland die Wasserzähler zur Erstellung
der Jahresverbrauchsabrechnung abgelesen.
Wir bitten Sie, die Zugänglichkeit der Zählereinrichtungen zu
gewährleisten.
Unsere Mitarbeiter können sich ausweisen.

Mit freundlichem Gruß

Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland

Einladung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland führt am 11.12.2012 seine 41. Verbandsversammlung durch.



Wir laden Sie hiermit ein und bitten um Vorbereitung und Teilnahme.

Termin: Dienstag, den 11.12.2012 um 18:00 Uhr

Ort: Friedland, „Altes Gymnasium/Ratssaal“

Rudolf-Breitscheid-Straße 5

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Verbandsversammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift aus der 40. Verbandsversammlung vom 30.01.2012
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
6. Bericht zu aktuellen Themen des WAZ Friedland Stand und Abrechnung des Investitionsplanes 2012
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
7. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2013
verantwortlich: Herr Koos, Verbandsvorsteher
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB), Grundpreiserhöhung
9. Sonstiges

Friedland, den 15.10.2012

gez. Wilfried Koos

Verbandsvorsteher

Kultur und Sport

Erntefest 2012 in der Gemeinde Eichhorst/OT Liepen

Als gelungener Höhepunkt in der Gemeinde Eichhorst erwies sich das Erntefest am Sonnabend, dem 15. September 2012.

Viele Einwohner des Gemeindebereichs nutzten die Gelegenheit sich auf dem Liepener Festplatz an diesem Dorffest zu beteiligen. Dank der Vorbereitung von vielen fleißigen Helfern sowie des Heimatvereins „De Ekhorster Lüd“ konnte viel angeboten werden, wie z. B. eine große Tombola.

Luftgewehrschießen, ein Kinderkarussell, sich schminken lassen, eine Hüpfburg aus Stroh, ein Quiz über den Ort Liepen und vieles mehr.

Das Erntefest begann mit einem zünftigen Umzug durch das Dorf. Dieser wurde angeführt durch die von den Liepener Frauen sehr schön gestaltete Erntekrone, die von einem bunt geschmückten Traktor des Liepener Landwirtschaftsbetriebes Leifels transportiert wurde. Der Umzug wurde ebenfalls begleitet durch die Meiersberger Blaskapelle, gefolgt von vielen Bürgern und Gästen der Gemeinde, der Jugendfeuerwehr Eichhorst, Pferdegespanne sowie ein Mähdrescher des Landwirtschaftsbetriebes Leifels und dem Tanklöschfahrzeug der FFW Eichhorst.

Mit der Begrüßung durch den Liepener Gemeindevertreter Herrn Herold sowie zünftiger Live-Blasmusik wurde das Erntefest eröffnet.

Bei der Kaffeetafel hatten sich besonders die Liepener „Kuchenfrauen“ ins Zeug gelegt. Nicht nur durch die zahlreichen Besucher des Erntefestes sondern auch der leckere selbst gebackene Ku-

chen führten dazu, dass sie eine Menge zu tun hatten. Sehr erfolgreich war auch die kulturelle Umrahmung. In diesem Jahr stand Fahrradakrobatik auf dem Programm. Ein Fahrradfahrer zeigte auf einem Spezialrad seine Künste. Nach der Auswertung der einzelnen durchgeführten Wettbewerbe ging das gemütliche Zusammensein weiter und fand seinen Höhepunkt mit der Disco am Abend im Festzelt. Die Gaststätte „Brohmer Berge“ sorgte für das leibliche Wohl auf dem Erntefest. Schön, dass sich Bürger noch für die Aufrechterhaltung des kulturellen Lebens und bewährter Traditionen in den Dörfern einsetzen. Deshalb an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Helfer und Sponsoren, die dazu beigetragen haben, dass das Erntefest in Liepen zu einem vollen Erfolg wurde. Es waren sich alle einig, dass das im kommenden Jahr stattfindende Erntefest der Gemeinde Eichhorst im Ortsteil Eichhorst wieder ein kulturelles Ereignis darstellen wird.

H. Schmidt

Heimatverein „De Ekhorster Lüd“ Eichhorst





TSV Friedland 1814 Sektion Schach

Freizeitschach

Eine lange Sommerpause liegt hinter uns. Zu lang, so waren wir uns alle fünf einig, die wir uns am Freitag, dem 28. September 2012 zum ersten Mal nach dieser Pause wieder trafen. Wir hatten alle wieder viel Freude am Schachspielen, gibt es doch immer wieder neue und interessante Kombinationen und viel, viel Spannung, und nichts ist klischeemäßig, jede Partie verläuft anders. Wer gerne mitkämpft und mitkombiniert, ist herzlich willkommen, ebenso jede(r), der/die das Schachspielen erlernen möchte.

Weil uns die Sommerpause zu lang war, haben wir festgelegt, dass wir uns **an jedem letzten Freitag im Monat in der Gaststätte „Sportpavillon“** treffen, nur im Dezember treffen wir uns

nicht. Wir beginnen jedes Mal um 18:00 Uhr und beenden diese Abende etwa um 21:00 Uhr (wer früher gehen muss, tut dies eben). Wir wünschen allen Schachfreunden eine erfreuliche Saison.

Ihre Ansprechpartner

Roland Sauer

Werner Runge

Beauftragter für Freizeitschach

Sektionsleiter Schach

Tel.: 039601 23110

Tel.: 039601 22266

Veranstaltungen November/Dezember 2012

Stadt Friedland

11.11.2012

15:00 Uhr

Immer wieder Sonntags
Tanz für Senioren und Junggebliebene
Volkshaus

17.11.2012

29.11.2012

18:00 Uhr

Treff im „Mecklenburger Hof“ Friedland
Heimatverein „Die Mecklenburger“
Interessierte sind herzlich eingeladen

04.12.2012

19:30 Uhr

Weihnachtsgala
Volkshaus

07./08./09.12.2012

15.12.2012

15:00 Uhr

Weihnachtsmarkt

Landespolizeiorchester
Volkshaus

Gemeinde Datzetal

18.11.2012

15:00 Uhr

Buchlesung für Kinder
Speicher Salow

08.12.2012

09.12.2012

14:30 Uhr

Kinderweihnachtsfeier Salow

Singen zum Advent
Speicher Salow

16.12.2012

Weihnachtsfeier Frauenbund Salow

Gemeinde Kotelow

26.11.2012

08.12.2012

13:00 - 16:00 Uhr

und 15./16.12.2012

Weihnachtsbasteln
Heimatverein Kotelow

Glühweinfahrten
MPSB Schwichtenberg



11.11.2012

15:00 Uhr

immer wieder Sonntags
Tanz für Senioren und Junggebliebene

04.12.2012

19:30 Uhr

Weihnachtsgala
Betsy und Flori, Tommy Steiner,
Nicole Freytag, Willi Seitz

7./8./9.2012

15.12.2012

31.12.2012

20.01.2013

26.01.2013

27.01.2013

30.01.2013

02.02.2013

03.03.2013

15:00 Uhr

20:00 Uhr

15:00 Uhr

20:00 Uhr

15:00 Uhr

20:00 Uhr

15:00 Uhr

Weihnachtsmarkt
Landespolizeiorchester

Silvesterparty

Seniorenfasching

Prominentenball

Kinderfasching

Schulfasching

Gala

immer wieder Sonntags

Tanz für Senioren und Junggebliebene

06.03.2013

19:00 Uhr

Frühlingsgala

		Bernhard Bring, Schwesterherz, Klaus + Klaus, Tennemann
09.03.2013	20:00 Uhr	Frauentags-Party
05.05.2013	15:00 Uhr	immer wieder Sonntags Tanz für Senioren und Jungge- liebene
25.05.2013		Feierstunde Jugendweihe

Eintrittskarten für die Veranstaltungen erhalten Sie im
VR Reisebüro und Tel. **039601 24414**

Büro des Volkshauses, Tel. **039601 20410**,
Mobil: 0173 9883139

Kartenreservierungen und Tischbestellungen sind erwünscht.
Änderungen sind vorbehalten!

R. Biermann

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstplan November/Dezember

Mi., 14.11.

10:00 Uhr Gottesdienst
Seniorenwohnpark Friedland

So., 18.11.

09:00 Uhr Gottesdienst
Kirche Galenbeck

10:30 Uhr Gottesdienst
St. Marien Friedland

Buß- und Bettag, Mi., 21.11.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Marien Friedland

Totensonntag, So., 25.11.

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Jatzke

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Brunn

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Schwichtenberg

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Roga

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Marien Friedland

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Eichhorst

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Schwanbeck

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Klockow

14:00 Uhr Andacht
Friedhof Friedland

1. Advent, So., 02.12.

10:30 Uhr Familiengottesdienst
anschließend Adventsmarkt
Gemeindehaus Friedland

Zuerst gab es eine Belehrung über bestehende Regeln und
Normen und dann erhielt jeder eine Einweisung zur Handha-
bung der Spielgeräte.



Die Erwartungen der Kinder wurden noch übertroffen, denn es
gab viele Möglichkeiten, sich vor dem Angreifer in der Natur,
rund um einen See, zu verstecken. „Einfach geil“ war abschlie-
ßend der Kommentar unserer Jugendlichen.

Erschöpft und ausgepowert nahmen wir unsere Kids wieder mit
nach Hause und alle hoffen, das wir so einen Tag wiederholen
können.

15.11.2012 Dath Nachmittag
19.11.2012 Kochen oder Backen
22.11.2012 Bastelnachmittag
26.11.2012 Adventgestecke basteln
27.11.2012 Adventgestecke basteln
03.12.2012 Bewerbungstraining

Marita Klohs

Der BdV Kreisverband Friedland/Neubrandenburg informiert:

Durch den Kreisverband wird in diesem Jahr eine Gedenkfeier
aus Anlass des Volkstrauertages durchgeführt.

Die Gedenkfeier findet am 18.11.2012 um 10:00 Uhr

an der Gedenkstätte, die an Flucht und Vertreibung erinnert,
am August-Bebel-Platz in Friedland statt.

Zu dieser Gedenkfeier sind alle die den Kreisverband wohlge-
sinnnten Bürger der Stadt Friedland und des Umlandes sehr will-
kommen.

Es ist jedem erlaubt Blumen oder Gebinde als Würdigung des
Anlasses abzulegen. Der Veranstalter wünscht sich eine rege
Beteiligung.

Der Vorstand des BdV Kreisverbandes

20 Jahre „Tag der Heimat“

Am 23.09 2012 feierte der Bund der Vertriebenen Kreisverband
Friedland/Neubrandenburg zum 20. Mal den „Tag der Heimat“
im Volkshaus Friedland.

Dieser Tag ist immer seit Bestehen des BdV Kreisverband der
Höhepunkt in seinem Verbandsleben. So sind zu diesem Hö-
hepunkt Vertriebene, Verwandte, Bekannte, Freunde und dem
Kreisverband Wohlgesinnte und Gäste erschienen, es waren
ca. 160 Personen.

Als Gäste konnten wir Herrn Poland, Mitglied des deutschen
Bundestages, Frau Holznagel, Mitglied im Präsidium des BdV
und Landesvorsitzende des BdV in Mecklenburg-Vorpommern,
Herrn Modemann, 1. Stellvertretender des Oberbürgermeisters
der Stadt Neubrandenburg sowie die Stellvertretende Stadt-

Vereine und Verbände

AWO Jugendzentrum

Veranstaltungskalender November/Dezember



Ende September waren wir mit unseren Ju-
gendlichen zum Softair Paintball in Rühlow. Die Anlage gibt es
schon 15 Jahre, erklärte uns der Betreiber. Alle Kids waren
sehr gespannt, wie wohl das Spielfeld aussehen mag.

präsidentin der Stadt Friedland, Frau Borkowski, begrüßen. Somit war ein würdiger Rahmen für die Jubiläumsveranstaltung gegeben. Nach der Eröffnung der Veranstaltung wurde ein Kurzfilm über die Bedeutung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen abgefilmt, in dem noch einmal die Ereignisse die bei der Flucht und Vertreibung stattgefunden haben, gezeigt. Dieser Film war eine Einstimmung auf unsere Veranstaltung, der zum Nachdenken bzw. Erinnern anregte. Es erfolgte der Einmarsch der Friedländer Kulturgruppen, wie die Trachtengruppe, der Friedländer Frauenchor und die Mauerblümchen. Der Vorsitzende des Kreisverbandes Friedland/Neubrandenburg, Dieter Mosch hielt die Ansprache und gab einen Überblick über die 20-jährige Arbeit des Kreisverbandes.

Von Herrn Poland wurde die Festrede gehalten, in der er besonders die erlittenen Schicksale der Vertriebenen, deren Leistungen beim Wiederaufbau Deutschlands, die Integration und das Bewahren der heimatlichen Kultur, Brauchtum und das Erinnern an nachfolgende Generationen zum Ausdruck brachte. In den Grußworten von Frau Holzengel, Herrn Modemann und Frau Borkowski wurden die Leistungen im BdV Kreisverband Friedland/Neubrandenburg gewürdigt.

Anschließend wurden verdienstvolle Mitglieder, die besonders aktiv bei den Vorbereitungen und Durchführungen der Veranstaltungen des Kreisverbandes und der Landsmannschaften sind, geehrt.

Für die Jubiläumsveranstaltung wurde selbstverständlich ein entsprechendes Kulturprogramm organisiert. Es wurde ausschließlich von Friedländer Laienkünstlern gestaltet. Die dargebrachte künstlerische Umrahmung kam wohlwollend bei allen Anwesenden an und wurde entsprechend mit viel Beifall bedacht.

Zum Gelingen dieser Jubiläumsveranstaltung hat wie immer unser Tontechniker Herr Fiedler durch die Filmvorführung, Beschallung und musikalische Umrahmung mit gutem Niveau gesorgt. Bedanken möchten wir uns auch bei dem Team des Volkshauses für die Unterstützung bei der Veranstaltung.

Ehe zum gemütlichen Teil der Veranstaltung übergeleitet wurde, haben alle im Saal das „Mecklenburger Lied“ und zum Abschluss die Nationalhymne gesungen.

Danach wurde bei Kaffee und Kuchen sowie Gesprächen untereinander die Jubiläumsveranstaltung beendet. Es war eine gelungene Veranstaltung, die allen gefallen hat und von einer Nachhaltigkeit geprägt war.

Der Vorstand des Kreisverbandes



We will rock you!

Das war auch nötig. Denn eine dicke Regenwolke wollte uns einen netten Abend fast verderben. Aber die Neubrandenburger Stadtfanfare hielten dagegen und ließen den 6. Laternenumzug in Brohm am 27.10.2012 doch noch zu einem gelungenen Fest werden. Viele Dorfbewohner und Bewohner aus der Umgebung mit ihren Kindern und Enkeln kamen zum Laternenumzug. Bei einem kleinen Platzkonzert zeigten die Mädchen und Jungen Ausschnitte aus ihrem Programm und heizten dem Publikum ordentlich ein. Die Cheerleaders umrahmten die musikalischen Klänge mit rhythmischen Bewegungen und die Trommlergruppe zeigte schon fast artistisches Können. An mehreren Feuerschalen konnten die kleinen Gäste anschließend ihren Knüppelkuchen backen und die Kameraden der FFW machten zur Freude der Kinder Fahrten mit dem Feuerwehrauto. Allen Beteiligten und den Helfern ein großes Dankeschön für ihre Unterstützung.

Birgit Schmidt
FFW Brohm



Blutspendetermine für das IV. Quartal 2012

Montag, 03.12.2012	Feuerwehr Schwanbecker Str. 29	13:00 - 18:00 Uhr
Montag, 17.12.2012	Feuerwehr Schwanbecker Str. 29	15:00 - 19:00 Uhr

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nummer 0395 5707033 zur Verfügung.



Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:

Zehnjähriges Jubiläum der „Kleinen Galerie“ in der Gaststätte „Brohmer Berge“ am 22.9.2012

Obwohl die Gaststätte Brohmer Berge noch nicht offiziell eröffnet war, konnte der Kultur- und Heimatverein Brohm e. V. am Samstag, dem 22.9.2012, eine festliche Jubiläumsveranstaltung in den neu gestalteten Räumen der Gaststätte begehen. Ungefähr 50 Künstlerinnen, Künstler und ihre Gäste lauschten der Musik, die durch Frau Kotsch und Herrn Grunow aus Schönbeck dargeboten wurde, erfreuten sich an der neuen Ausstellung und später am schmackhaften Buffet.

Die „Kleine Galerie“ Brohm entstand als ungeförderes Projekt auf Initiative des Kultur- und Heimatvereins Brohm e. V. im Jahr 2002. Das bedeutet zehn Jahre Malerei, Grafik, Fotografie und Design in einer kleinen Gemeinde, die seit einigen Jahren zur Stadt Friedland gehört. Von der ursprünglichen Idee, die kulturhistorisch wertvolle Feldsteinkirche in Brohm als Ausstellungshalle zu nutzen, musste aus personal- und versicherungstechnischen Gründen Abstand genommen werden. So kam damals das Angebot des Brohmer Gaststättenehepaars Basler, den hellen, leeren Vorraum der Gaststätte für Ausstellungszwecke umzugestalten, dem Kulturverein sehr gelegen, weil damit auch eine wichtige Intention des Vereins ermöglicht wurde - Menschen mit Kunst bekannt zu machen, die sonst eher selten eine Galerie besuchen würden. Allen, die sich um die Gestaltung und Betreuung der Galerie in uneigennütziger Weise verdient gemacht haben, gilt der herzliche Dank des Kultur- und Heimatvereins. Insbesondere danken wir Familie Basler für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die gastronomische Betreuung, Frau Rosemarie Dressler für das Besorgen einer würdevollen musikalischen Umrahmung der Eröffnungsveranstaltungen, den Herren Werner Zerwer und Egon Oertel für ihre jahrelange Arbeit bei der korrekten Aufhängung der Kunstwerke. Ausdrücklich ist auch den jüngeren und älteren Musikern zu danken, die mit ihrem Spiel den Eröffnungsveranstaltungen Feierlichkeit verliehen haben: Frau Kotsch und Herrn Grunow, den Schülern Friedrich Fichte (Gitarre), Elisa Jux, Corinna Studier (Flöte), Paul Häcker (Gitarre und Klavier), Florian Scheumann (Klavier), Paula Stühlmacher (Flöte), Charlott Halpape (Flöte). Ein weiterer Dank gebührt der Stadtverwaltung Friedland, die durch die Übernahme der Kosten für die Versicherung den Verein materiell unterstützt. Und nicht zuletzt danken wir allen Besuchern, die uns 10 Jahre die Treue hielten.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der „Kleinen Galerie“ hat der Kultur- und Heimatverein die Broschüre „Sichtweisen“ herausgegeben - sozusagen als Bilanz einer erfolgreichen Ausstellungstätigkeit und als Dank an die beteiligten Künstler, Schüler und Musiker. Wir denken, dass nicht nur die individuelle Sicht auf die Wirklichkeit und deren Umsetzung in Bildgestaltung, sondern auch die Vielseitigkeit des Galeriekonzeptes darin sichtbar wird. Alle 31 Aussteller werden mit Text und einigen ihrer Bilder gewürdigt. Jeder Künstler wird auf einer Doppelseite vorgestellt. Alle Musiker sind mit einem Foto namentlich vertreten und im Anhang findet man unter Kontakte Adressen und Telefonnummern der Aussteller.

Die Finanzierung dieser Broschüre bereitet uns Schwierigkeiten. Herzlich danken wir den vielen Künstlern, die durch eine Vorfinanzierung von 2 Exemplaren die Grundlage für den Druck schufen, den Sponsoren GEW Energie GmbH Haiblech, Herrn Dieter Grathwohl Brohm, Herrn Jochem Wemecke Brohm, Frau Grit Wolff Potsdam, der Sparkasse Mecklenburg/Strelitz und vor allem Herrn Bürgermeister Block, der die Verbindung zum Hauptsponsor knüpfte. Die Broschüre kann bei der Vorsitzenden des Kultur- und Heimatvereins, Friedberger Weg 10, Brohm/Cosa, Tel.: 03968 210772 zum Vorzugspreis von 10 € erworben werden. Eine individuelle Übergabe ist prinzipiell möglich.

Dr. Gisela Oertel



Titelblatt Broschüre 10 Jahre „Kleine Galerie“ Brohm

Weihnachtsfeier 2012

Am 11.12.2012 findet im Wintergarten des Volkshauses Friedland die Weihnachtsfeier für die Ost-Westpreußen, Pommern und Brandenburger statt. Alle Heimatfreunde aus diesen Regionen und Angehörige sind herzlich eingeladen.

Beginn: 14:00 Uhr

Ablauf:

- Kulturprogramm der Grundschule
- Begrüßung aller Heimatfreunde
- Heimatliches Wissensquiz
- Weihnachtsgeschichte, Gedichte
- Plaudern bei Kaffee und Kuchen

Bitte den Mitgliedsausweis zur Beitragszahlung mitbringen.

gez. E. Rux

Vorstand der LM

Foxi sucht ein Zuhause

Der Foxterrier-Mix wurde ca. 2008 geboren und hat eine Schulterhöhe von ca. 40 cm.



Foxi ist ein freundlicher und anhänglicher Hund. Das Grundkommando „Sitz“ beherrscht er, hat im Tierheim aber oft nicht die Ruhe dazu. Auf andere Hunde reagiert er noch aufgeregt. Foxi besucht nun die Hundeschule. Auf Zuruf kommt er gern

angeflitzt in der Hoffnung auf interessante Entdeckungen. Über ein Zuhause in der Wohnung oder im Haus würde sich Foxi freuen - bei aktiven Menschen, die wie er Spaziergänge und gemeinsame geistige Beschäftigung lieben.

Aber nicht nur Foxi und seine vielen Hundefreunde sehnen sich nach einer Familie, auch zahlreiche Babykatzen warten auf ihren Dosenöffner!



Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten täglich 11:00 - 16:00 Uhr.

www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin,
BLZ 15050200, Konto 3060511275.

Einladung

Am 29.11.2012 führt die Landsmannschaft Schlesien-Sudetenland die Adventsfeier durch.

Gleichzeitig begehen wir unser 20-jähriges Bestehen. Die Feier beginnt um 14:00 Uhr im Wintergarten des Volkshauses Friedland.

Alle Mitglieder mit Ehepartner und Interessierte sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Fahrschul- und Taxiunternehmer zieht die Friedländer Jugendfeuerwehr warm an.

Der Winter steht vor der Tür und die Jugend soll nicht frieren. Der Friedländer Unternehmer Helmut Dröse hat sich nicht nur aus diesem Grund entschlossen, für die Jugendfeuerwehr warme Sweet-Shirts anzuschaffen. Während seiner täglichen Arbeit als Fahrschullehrer hat er bereits etliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausgebildet und in Gesprächen erfahren, wie uneigennützig und beispielhaft hier hervorragende ehrenamtliche Jugend- und Wehrrarbeit geleistet wird. Daher war es wichtig für ihn, in diesem Bereich zu helfen, die Leistungen anzuerkennen sowie die jungen Leute zu motivieren.

Helmut Dröse nutzte gleichzeitig die Gelegenheit, gemeinsam mit den anwesenden Kameraden und seiner Familie die Räumlichkeiten und Fahrzeuge der Feuerwehr zu besichtigen. Besonders für die fünf Enkelkinder war dieser Rundgang hoch interessant, zumal sie ja aus ihren Feuerwehrbüchern viele Dinge kannten und nun im Original bestaunen konnten.



Erster Kreisfeuerwehrmarsch im LK Mecklenburgische Seenplatte

Viele Autofahrer auf der B192 zwischen Neuendorf und Wulkenzin (Amt Neverin) werden am Sonnabend, den 29.09.12, erstaunt gewesen sein. Große und kleine Feuerwehrleute zu Fuß unterwegs. Die 286 Teilnehmer trafen sich zum 1. Kreisfeuerwehrmarsch des KfV Mecklenburgische Seenplatte. Auf einem Rundkurs von ungefähr 6 km mussten einige Stationen absolviert werden bei denen Geschick und auch Schnelligkeit gefragt waren. Beim Sauglängenslalom, Tischtennisball durch den Schlauch, Schlauchkegeln oder Tandemski laufen hatten alle, ob groß oder klein ihren Spaß. Und darauf sollte es ankommen, als Ergänzung zum Feuerwehrdienst. Zu Beginn spielte die Schalmeykapelle der FFW Malchin auf, um alle richtig wach zu rütteln. Der Feuerwehrverein Wulkenzin sorgte für ein ordentliches Frühstück. Der Bürgermeister der Gemeinde Wulkenzin Sven Blank begrüßte alle und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck dieses Ereignis in seiner Gemeinde zu haben. Nach absolvierter Strecke erhielt jeder Teilnehmer eine Erinnerungsmedaille. Bei den Jugendfeuerwehren erhielt die JF Pentz/ Gnevezow den Wanderpokal des KfV vor der JF Tutow, die als Gäste aus dem LK Vorpommern- Greifswald hier gestartet waren. Die JF Sarow belegte bei den Stationen den 3. Platz. Bei den Erwachsenen errang die FW Blankensee den Wanderpokal des KfV und verwies die FW Letzin und FW Sarow auf die Plätze 2 und 3. Der stellvertretende Kreiswehrrführer Wilfried Affeldt bedankte sich bei allen für ihre Teilnahme und bei den Helfern für eine super Organisation und Versorgung der Kameradinnen und Kameraden und der Jugendfeuerwehrmitglieder. Einhellig wurde von den Teilnehmern festgestellt, dass dieser Kreisfeuerwehrmarsch im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll.

Birgit Schmidt

Pressewart Kreisfeuerwehrverband



Saugschläuche im Slalom tragen.



Viel Puste wird gebraucht.



Unterwegs

Fotos: Birgit Schmidt, Pressewart

Amtsjugendfeuerwehrmarsch

Einen Tag vor Halloween trafen sich die Jugendfeuerwehren des Amtes Friedland in Eichhorst zu einem Geländelauf. Das Team um Volker Herklotz bereitete eine Strecke mit mehreren Stationen vor. Die 41 Kinder und Jugendlichen der JF Datzetal, Friedland, Schwichtenberg und Eichhorst hatten in ihren Gruppen feuerwehrtechnische Aufgaben zu bewältigen und mussten zeigen, dass sie im Team zusammenarbeiten können. Nach absolvierter Strecke, die einer Nachtwanderung glich, erwartete die Teilnehmer am Lagerfeuer heißer Tee, Bratwurst und Knüppelkuchen. Den Jugendfeuerwehrmitgliedern hat der Lauf gefallen und sie sind schon gespannt, was sie im nächsten Jahr erwartet. Ein Dankeschön geht an alle Helfer an der Strecke und bei der Versorgung der Teilnehmer.

Birgit Schmidt (FFW ÖA)



Schlauch-Stiefel-Wettlauf

Feuerwehrsportler des Landkreises MSE geehrt

Bei einem gemeinsamen Essen bedankte sich der Kreiswehrführer Norbert Rieger mit Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes (LFV), des Landkreises und der Stadt Neubrandenburg bei den Feuerwehrsportlern unseres Landkreises. Sie sprachen den Athleten ihre Glückwünsche aus für die erreichten hervorragenden Leistungen bei den deutschen Meisterschaften im Feuerwehrsport in Cottbus. Die Feuerwehrsportler treten im Team MV an und haben sich für die Feuerwehrolympiade 2013 im französischen Mulhouse qualifiziert. Mit hoher Leistungsbereitschaft und vielem persönlichen Engagement unter manchmal nicht optimalen Bedingungen wurden Spitzenleistungen erreicht. So wurde Diana Bräuer von der FFW Schwarz deutsche Meisterin auf der 100 m Hindernisbahn mit einer Zeit von 18,70 Sekunden. Die Sportler, die alle aktiv in der FFW ihrer Orte tätig sind, schwärmten von ihren Eindrücken aus Cottbus. In den Gesprächen sind auch kritische Worte gefallen. So wurden Trainingsbedingungen besprochen, die Freistellung von der Arbeit für Wettkämpfe und Finanzierungsprobleme. Seitens des Landkreises, des Kreisfeuerwehrverbandes und der Stadt Neubrandenburg wurde den Kameradinnen und Kameraden Hilfe und Unterstützung zugesagt.

Birgit Schmidt

Pressewart Kreisfeuerwehrverband MSE



Kreiswehrführer Norbert Rieger würdigt die Leistungen der Feuerwehrsportler.J

Foto: Birgit Schmidt

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Dezember

Gemeinde Datzetal

Frau Charlotte Höhnke zum 92. Geburtstag

Gemeinde Eichhorst

Frau Jutta Gladrow zum 60. Geburtstag
 Frau Helga Blum zum 75. Geburtstag
 Herrn Hans-Joachim Budde zum 80. Geburtstag
 Frau Frieda Meyn zum 81. Geburtstag

Stadt Friedland

Herrn Dieter Schrader zum 60. Geburtstag
 Herrn Günter Schlischo zum 60. Geburtstag
 Frau Rosemarie Wrusch zum 60. Geburtstag
 Frau Christine Reisewitz zum 60. Geburtstag
 Herrn Reinhard Andrews zum 60. Geburtstag
 Frau Regina Günther zum 60. Geburtstag
 Herrn Eckhard Benzin zum 65. Geburtstag
 Herrn Karl Krüger zum 65. Geburtstag
 Herrn Wolfgang Bauer zum 65. Geburtstag
 Frau Gisela Peplau zum 70. Geburtstag
 Herrn Manfred Vietzke zum 70. Geburtstag
 Frau Dietlinde Maltzahn zum 70. Geburtstag
 Frau Christel Leffler zum 70. Geburtstag
 Frau Rosemarie Knorr zum 70. Geburtstag
 Herrn Kurt Schroeder zum 75. Geburtstag
 Frau Renate Wittke zum 75. Geburtstag
 Frau Ingrid Göllnitz zum 75. Geburtstag
 Herrn Horst Frank zum 75. Geburtstag
 Frau Gisela Bull zum 75. Geburtstag
 Herrn Hans Köhn zum 75. Geburtstag
 Herrn Manfred Mielke zum 75. Geburtstag
 Herrn Horst Mietusch zum 80. Geburtstag
 Frau Giesela Reichelt zum 80. Geburtstag
 Frau Leopoldine Beier zum 80. Geburtstag
 Frau Lotte Grabowski zum 80. Geburtstag
 Herrn Siegfried Foth zum 81. Geburtstag
 Herrn Erfried Beier zum 81. Geburtstag
 Frau Elli Brüggert zum 81. Geburtstag
 Herrn Horst Brüggert zum 81. Geburtstag
 Frau Anna Kasack zum 81. Geburtstag
 Herrn Dietrich Behrens zum 81. Geburtstag
 Herrn Wilfred Zahmel zum 82. Geburtstag
 Frau Sieglinde Laudan zum 82. Geburtstag
 Frau Irmgard Köhnke zum 82. Geburtstag
 Herrn Hermann Schnak zum 82. Geburtstag
 Frau Elfriede Mussehl zum 83. Geburtstag
 Frau Regina Plitzkow zum 83. Geburtstag
 Frau Frieda Bieschke zum 83. Geburtstag
 Frau Dietlinde Schulz zum 83. Geburtstag
 Frau Gertrud Dehn zum 83. Geburtstag
 Herrn Erich Heppner zum 83. Geburtstag
 Frau Anneliese Adler zum 83. Geburtstag
 Herrn Emil Kensy zum 84. Geburtstag
 Frau Irmgard Bucher zum 84. Geburtstag
 Herrn Gerhard Reimann zum 84. Geburtstag
 Frau Annelies Schmidt zum 84. Geburtstag
 Herrn Paul Tesch zum 84. Geburtstag
 Frau Charlotte Millermann zum 85. Geburtstag
 Frau Annemarie Müller zum 86. Geburtstag
 Frau Christel Schnak zum 86. Geburtstag
 Frau Lieselotte Meier zum 86. Geburtstag
 Frau Hilde Frassa zum 87. Geburtstag
 Frau Edith Horstmann zum 87. Geburtstag
 Herrn Kurt Plitzkow zum 87. Geburtstag

Frau Edith Gomoll zum 87. Geburtstag
 Herrn Erwin Degner zum 88. Geburtstag
 Frau Edith Zuber zum 88. Geburtstag
 Frau Gertrud Bentz zum 88. Geburtstag
 Frau Gertrud Kowalczyk zum 88. Geburtstag
 Frau Elisabeth Manske-Reisch zum 90. Geburtstag
 Frau Ilse Dittmann zum 91. Geburtstag
 Frau Lotte Gießel zum 92. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Sieglinde Ziemer zum 70. Geburtstag
 Herrn Manfred Salow zum 70. Geburtstag
 Frau Gabriele Bergner zum 70. Geburtstag
 Frau Ursel Bahlmann zum 75. Geburtstag
 Herrn Henry Woskowski zum 80. Geburtstag
 Herrn Herbert Frey zum 81. Geburtstag
 Frau Lieselotte Woskowski zum 81. Geburtstag
 Herrn Heinz Czudaj zum 82. Geburtstag
 Frau Hannelore Schönemann zum 82. Geburtstag
 Frau Christa Zeisler zum 84. Geburtstag
 Frau Ilse Müller zum 84. Geburtstag
 Frau Inge Vortheil zum 84. Geburtstag
 Herrn Günter Schmidt zum 86. Geburtstag
 Herrn Heinrich Schmidt zum 92. Geburtstag
 Herrn Walter Streblov zum 98. Geburtstag
 Frau Alice Maskolus zum 103. Geburtstag

Gemeinde Genzkow

Frau Christa Begander zum 81. Geburtstag

Gemeinde Glienke

Frau Elsbeth Möhring zum 89. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk, finden im Monat November 2012 folgende Veranstaltungen statt

Dienstag	13.11.12	13:30 Uhr	Faschingseröffnung Musikalischer Nachmit- tag mit Frau Scheumann
Donnerstag	15.11.12	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau
Dienstag	20.11.12	14:00 Uhr	Literar.-musikal. Nach- mittag mit Herrn und Frau Kurzke
Donnerstag	22.11.12	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau
Dienstag	27.11.12	14:00 Uhr	Adventbasteln
Donnerstag	29.11.12	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau

Änderungen vorbehalten

DRK-Seniorenclub Clubrat

Wasserschloss Mellenthin

Die Abschlussfahrt 2012 des Friedländer Seniorenclubs ging am 4.10.2012 nach Mellenthin auf Usedom. Ziel der Reise war das Wasserschloss. Wasser hatten wir an diesem Tag mehr als genug, denn es goss wirklich den Tag wie aus Eimern. In Mellenthin angekommen, war für uns die Kaffeetafel gedeckt. Es gab selbst gebackenen Kuchen. Es bestand auch die Möglichkeit, die Brauerei und Kaffeerösterei zu besichtigen. Dann ging es Richtung Heringsdorf. Ein Strandspaziergang war aufgrund

des Wetters leider nicht möglich, sodass sich alle in den Einkaufspassagen umsahen. Krönender Abschluss war der Besuch der Fischräucherei in Rankwitz. Unsere Senioren kauften fleißig Räucherfisch und Matjesbrötchen.

Trotz des schlechten Wetters haben alle diese Fahrt genossen und freuen sich auf neue Fahrten im Jahr 2013.

Seniorenclub Der Clubrat



ALTES FRIEDLAND-NEUES FRIEDLAND

Am 16.10.2012 war Herr Freiheit zu Gast im Seniorenclub.

Er erzählte uns viel über das alte Friedland. So ging er u. a. auf die Alteigentümer sowie heutigen Besitzer der Häuser am August-Bebel-Platz sowie der Mühlenstraße ein. Da viele Clubmitglieder alte Friedländer sind, konnten sie eigene Informationen und Erfahrungen einbringen, die selbst Herr Freiheit bisher unbekannt waren.

Dieser Nachmittag wurde mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken beendet.

Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich bei Herrn Freiheit bedanken, in der Hoffnung, ihn bald wieder einmal im Club begrüßen zu können.

Seniorenclub Der Clubrat

Neues therapeutisches Pflegebad im Senioren-Wohnpark

Wer freut sich nicht nach einem langen, verregneten Tag, vor allem in der dunklen Jahreszeit auf ein wohltuendes Bad.

Nach langen Planungs- und Umgestaltungsmaßnahmen war das Therapiebad am 29.10.2012 endlich für die Bewohner des Senioren-Wohnparks zum Badevergnügen freigegeben.

Der Umbau gibt nicht nur den fitten Bewohnern, sondern vor allem den teilweise bzw. vollständig immobilen Bewohnern des Hauses die Möglichkeit, sich einmal richtig zu entspannen und die Seele baumeln zu lassen.

Durch die Anwendung ausgewählter Düfte und Badezusätze sowie beruhigenden Ausstreichungen ist ein genussvolles Erleben, Spüren und Fühlen gegeben. Die Muskeln können sich lockern, das seelische und körperliche Wohlbefinden wird gesteigert.

Am Tag der Einweihung kamen viele Bewohner und Mitarbeiter, um sich das neue therapeutische Pflegebad anzuschauen und sich auf schöne entspannte Stunden in wohliger Atmosphäre zu freuen.



Tagespflege an der Fischerburg

Rückblick und Vorschau

In der vergangenen Woche, am Donnerstag, den 25.10.2012 verbrachten wir in gemütlich herbstlicher Runde unser „Lampion- und Kürbisfest“.

Während der Vorbereitungszeit wurden tolle kreative Ideen gesammelt und themenbezogen gebastelt, gekocht und gebacken. Vielen Dank an dieser Stelle an die Angehörigen, die uns mit dem Material aus dem eigenen Garten unterstützten.

Kurzfristig bot eine ehrenamtliche Mitarbeiterin ihre Hilfe für die Vorbereitung an. Sie unterstützte die Tagesgäste beim Basteln der Tischgestecke. Hokaidokürbisse wurden zu einer köstlichen Kürbissuppe verarbeitet.

Herbstgirlanden wurden aus gesammelten Blättern hergestellt und unterschiedlich farbige Lampions sorgten für die passende Gemütlichkeit. Insgesamt war es wieder ein gelungener Tag, den wir selbstverständlich auf Bildern festgehalten haben. Im kommenden Monat November veranstalten wir unter dem Motto „feurige Stimmung“ ein gemütliches Miteinander. Entsprechende Informationen finden sie auf unseren Aushängen.



Aus dem Seniorenleben in der Gemeinde Galenbeck

Wenn die Kinder aus dem Kindergarten zu uns Senioren kommen, ist die Freude immer groß.

Am 17.10.2012 kamen die Kinder aus dem Kindergarten „Storchennest“ Kotelow und ihre Leiterin, Frau Sabransky zu der Seniorengruppe nach Lübbersdorf.

Unsere Jüngsten stellten sich selbst vor und gestalteten ein buntes Programm mit lustigen Liedern. Herzlichen Dank für den unterhaltsamen Nachmittag, sagen die Senioren aus Lübbersdorf. Vielen Dank auch an Frau Ziems aus Sandhagen, für die Unterstützung beim Transport der Kinder.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Galenbeck traf sich ebenfalls am 17.10.2012. Es wurde über Veranstaltungen im kommenden Jahr beraten.

Liebe Senioren, wir freuen uns auch über Ihre Hinweise, Wünsche und Anregungen.

Worüber möchten Sie informiert werden?

Wohin möchten Sie eine Fahrt unternehmen?

Bowling ist ein interessanter Freizeitsport, der von einigen Senioren aus Lübbersdorf schon seit vielen Jahren betrieben wird. „Gemeinsam statt einsam“ lautet ihr Motto.

Vielleicht möchten auch Sie sich einmal zum Bowling treffen? Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Seniorenbetreuer.

Erste Schritte am PC unternehmen zur Zeit unsere Schwichtenberger Senioren.

Sollten auch Sie Interesse haben im Internet zu surfen, dann melden Sie sich bitte unter 264858.

Ich freue mich auf Sie.

Ihre

Reinhilde Lettnin

Sozialhelferin für Seniorenbetreuung

Wir danken der Fleischerei Dallmann, der Fahrschule Dröse, der Versicherungsagentur Provinzial Roland Voigt, der Bäckerei Richard Deuse GmbH, dem Bauunternehmen Woskowski GmbH, dem Friseurgeschäft Anke Schumacher, der Mosterei und dem Hofladen Ingo Rostock, der Rodat Bau GmbH und der Druckerei Steffen GmbH.

Gerlind Rost

Schulleiterin



Traditioneller Markttag am 21. September 2012 der Grundschule „Am Wall“

Anlässlich des Weltkindertages führten die Grundschul Kinder aller Klassen wieder ihren Markttag durch. Aufgrund der großen Unterstützung durch Eltern, Großeltern, Lehrerinnen und Lehrer gab es auch in diesem Jahr tolle Angebote für kleine und große Leute. Gut besucht, wurden an den Ständen Kaffee, Kuchen,

Schul- und Kitanachrichten

Zirkusprojekt - Die Grundschule „Am Wall“ machte mit!

In der Zeit vom 26. bis 31. August 2012 konnten 24 Kinder unserer Grundschule „Am Wall“ gemeinsam mit 23 blinden, sehgeschwachen und körperbehinderten Mädchen und Jungen aus ganz Mecklenburg-Vorpommern an einem ganz besonderen Projekt in Burg Stargard teilnehmen. Aus Schülerinnen und Schülern sollten in wenigen Tagen Artisten, Dompteure, Zauberer und Clowns werden. Zunächst galt es, Unterstützer zu finden, alle von der Idee zu begeistern. Nicht nur die Woche in Burg Stargard war zu organisieren, die Kinder mussten betreut werden und 900 Euro wurden allein für die Fahrt für alle Grundschul Kinder mit 5 Bussen zur Premierenaufführung benötigt.

Durch die Bereitschaft von Frau Tegchen und Frau Schipnewski, die als Freunde der Grundschule die Aufgaben der Betreuer gern übernahmen, wurde der Aufenthalt in der Jugendherberge für alle Kinder erst möglich und nicht nur unsere Schüler, auch die beiden Lehrkräfte a. D., erlebten eine Zeit voller Überraschungen, Anstrengungs- und Hilfsbereitschaft, Freundschaften zwischen sehenden und nichtsehenden Kindern, die über sich hinauswuchsen und uns durch viel Fleiß und Disziplin wunderbare Zirkusvorstellungen boten. Ob am Freitagvormittag für Mitschüler, Lehrer und einige Eltern oder am Nachmittag für die Familien der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die Sponsoren, alle waren begeistert.

Was den Zirkuskindern im Gedächtnis bleiben wird, können wir nur erahnen. Ich denke, es wird Stolz auf die eigenen Leistung sein, ein selbstverständlicher Umgang mit Menschen, die anders sind durch ihre Beeinträchtigungen und doch auch mitten im Leben stehen.

Wenn wir durch dieses Projekt Toleranz eine höhere Bedeutung geben konnten, unsere Schüler in dieser Woche selbstbewusster geworden sind und wissen, ich kann viel erreichen, wenn ich will, dann wurde das Projektziel erreicht.

Vielen Dank unseren Sponsoren, ohne die die Teilnahme am Zirkusprojekt nicht möglich gewesen wäre!

Würstchen, Blumen, Kürbisse, reichlich Obst, Gemüse und Kräuter von den Marktbesuchern gern gekauft. Bei den Kindern waren Spielzeug und Bücher auch in diesem Jahr der Renner. Viel Freude bereitete es den Kindern vor allem an den Ständen selbst zu verkaufen und einige bewiesen nicht nur mathematisches Können, sondern auch Händlergeschick!

So konnten wir wieder eine Spende für SOS-Kinderdörfer überweisen und auch für die Klassenkassen gab es zusätzlich Geld für Projekte, Fahrten oder Feiern.

Herzlichen Dank an alle Schulkinder, Helfer und Besucher!

Gerlind Rost
Schulleiterin



SFZ Friedland fuhr zur „Ivenacker Pracht“

Am 16.10.2012 warteten alle Schülerinnen und Schüler des SFZ Friedland auf die Abfahrt der Busse zu den Ivenacker Eichen - ein Umweltprojekt, das schon am Vortag in allen Klassen vorbereitet wurde. Das Wissen über die Tiere und Pflanzen im Wald musste aufgefrischt werden. Wie sehr wir Menschen eine gesunde Umwelt benötigen, verstehen auch die Kleinsten der Jungen und Mädchen. Sie sind fasziniert von der Schönheit unserer Heimat und begreifen überhaupt nicht, wie zerstörerisch das Handeln Erwachsener sein kann. Die Kinder und Jugendlichen brachten ihre positive Haltung zur Natur zum Ausdruck und gingen voller Erwartung in den nächsten Tag.

Bei herrlichem Sonnenschein empfing der Waldpädagoge Herr Hellwig die Exkursionsteilnehmer und eröffnete einen zweistündigen Stationsbetrieb, der einen intensiven Einblick in den Ivenacker Tiergarten ermöglichte. Mit Aktivitäten wie Hangeln über einen Graben, abenteuerliches Pilzkegeln, bei dem Medizinballwürfe die schweren Holzpilze zu Fall brachten oder das blinde Baumertasten und dem Tierdreierhopp konnten die Schülerinnen und Schüler begeistert werden. Der Bereich Geweihkunde war ein besonders interessantes Gebiet für alle Altersgruppen, weil es so viel Neues, Wissenswertes und Sehenswertes aus der Tierwelt zu erfahren gab, sodass eine rege Diskussion einsetzte. Ein Hirsch mit seinem großen Schaufelgeweih, der nur wenige Meter von den Kindern entfernt umherstolzerte, ließ bei den Anwesenden den Atem anhalten.

Hinter einem Zaun entdeckten sie einige suhlende Hauschweine, die sich gern mit Mais füttern ließen.

Es war tatsächlich Lernen am anderen Ort. Beim Picknick im Grünen blieb die Thematik der Tierwelt aktuell und immer wieder tauchten Fragen auf, die Vorort der Fachmann klärte.

Jeder der Kinder und Jugendlichen kennt Eichen, aber keiner sah jemals so dicke und hohe Bäume wie die in Ivenack: 11,58 m Umfang, 31,06 m Höhe, 1000 Jahre alt - diese Zahlen lassen sich nur begreifen, wenn man hautnah vor den Riesen steht: wie gewaltig, wie hoch und wie erhaben! Wie klein ist der Mensch. Somit benötigte Herr Hellwig alle Personen, um einen Baum mit seinen Jahresringen nachzubauen. Angefasst in Schneckenform vereinten sich die Klassen zu einem Baumgebilde, wobei der Waldpädagoge gut erkennbar den Borkenkäfer darstellte. Ein lustiger Anblick.

Am 17.10.2012 war die Motivation für den Unterrichtstag gegeben. In jeder Stunde arbeiteten die Förderstufen an Blätterdrucken, an Naturcollagen, Scherenschnitten und Zeichnungen. Herr Hellwig erhielt als Dank für diesen toll organisierten Tag eine Baumcollage zugeschickt. Ein gutes Feedback für seine geleistete Arbeit. Praxisnaher Unterricht - nicht mehr wegdenken aus dem Schulleben!

Barbara Gromann
(Lehrerin des SFZ)





Der Herbst lädt uns mit seiner farbenfrohen Fülle dazu ein, die Natur bewusst und aktiv zu erleben. Tagsüber scheint noch häufig die Sonne und lässt den Himmel in leuchtendem Blau erstrahlen. In den Nächten kühlt es ab und der Tau legt einen glitzernden Schleier auf Wiesen und Felder. Im Wald verfärbt sich langsam das Laub der Bäume von Grün zu kräftigem Gelb und Rot. Wenn der November naht, die Tage neblig und grau werden, beginnt die Zeit der Hexen und Geister. Bevor der große Spuk begann, erhielten die Kinder der AWO-Kindertagesstätte „Zum Spatzennest“ eine geheimnisvolle Nachricht vom Schloss Rumpelstein. Hu Bu, ein freundliches Gespenst ist bei seinen nächtlichen Ausflügen an unserer Einrichtung vorbei geschwebt und hat uns in den Gruppenräumen so manch einen Streich gespielt. Verschwundene Hausschuhe, auf dem Kopf sitzende Teddys, Puppenbesteck zwischen den Buntstiften sowie Schlitten statt Roller im Spielschuppen führten zu vielen erstaunten Kindergesichtern. Gemeinsam beschlossen die Mädchen und Jungen Hu Bu einzuladen, um von ihm hauptsächlich das Gruseln zu lernen. So erlebte er die Vorbereitungen zur Gespenster-Gruselparty mit allen aus dem Schönbecker Kindergarten. Neben dem Basteln von Kartoffelfledermäusen, Kochen von Kürbismarmelade sowie -suppe, Einsingen von Gespensterliedern, Schnitzen von Kürbisgesichtern und Hexenzählerei wurden auch viele kleine Gespensterfreunde für Hu Bu angefertigt. Zum großen Geisterreiben machten sich lustige Hexen, magische Zauberer, freundliche Geister und niedliche Spinnen auf den Weg. Neben gruseligem Bastelspaß wartete auf die Mädchen und Jungen das Brauen eines Zaubersaftes aus Spinnenblut und Froschaugen. Auch mussten sie Mut sowie Geschick beweisen beim Gang durch den dunklen Gruselwald. Als Dank für ihre Tapferkeit schenkte er den Kindern das streng geheime Geisterjägerdiplom und hinterließ uns eine letzte Nachricht. Hu Bu schrieb, dass er sich für die riesengroße Gespensterfreude bedankte und verriet, dass für ihn nachts das Gruseln weiter ging, da alle gebastelten Gespenster zur Geisterstunde lebendig wurden.



Fotos: Privat

AWO-Kindertagesstätte „Zum Spatzennest“ in Schönbeck

Besuch von Schloss Rumpelstein

Alle Kinder hoffen, dass das freundliche Gespenst im nächsten Jahr wieder bei uns vorbei schwebt und weitere Überraschungen bereithält. Für die Unterstützung bei den Vorbereitungen der Gespenster-Gruselparty danken wir allen Eltern, die uns mit Süßem und Saurem, Spinnen-Muffins, Wackelpudding, Zaubersaft, lustigen Obst- und Gemüsespießen sowie leckeren Halloweenkuchen versorgten.

Erzieherinnen Christine Conseur & Cindy Müller



Die Brüder Marvin und Marlon verkleideten sich als Kürbispärchen.



Gute Stimmung auf der Gespenster-Gruselparty



Geschichtliches

Es war einmal

Teil 3

Eine vom Künstler Manfred Salow 1977 gefertigte Figur „Alte Bäuerin“ hatte ihren Standort im Kreuzungsbereich Max-Rothhand-Straße (heute Riemannstraße) und Rudolf-Breitscheid-Straße. 1997 wurde diese Figur in die Rudolf-Breitscheid-Straße in Höhe der Kinderkombination umgesetzt. Im Jahr 2008 wurde die Figur verschandelt, der Kopf wurde abgeschlagen und entwendet.

Die Figur wurde zum Künstler zur Instandsetzung gebracht. Wir freuen uns, dass sie eines Tages wieder das Stadtbild verschönern wird.



Zu DDR-Zeiten wurde am Volkshaus eine Tafel angebracht, die den Zusammenschluss von KPD und SPD zur SED belegen sollte. Diese Partei hat von 1946 bis zur Wende das Geschick der Bürger in einem Teil Deutschlands, also auch in Friedland, bestimmt.

Bei Baumaßnahmen am Volkshaus ist diese Tafel verloren gegangen. Die Tafel hätte ins Museum gehört, da hätte sie zu künftigen Generationen als ständige Erinnerung dienen können.



In der Anklamer Straße befand sich eine gern besuchte Gaststätte „Gesellschaftshaus“, Inhaber Wilhelm Wienholz. Diese hatte einen Saal, der von einigen Vereinen genutzt wurde. Diese Gaststätte wurde zu Wohnungen umgebaut. Zu DDR-Zeiten wurde eine Tafel angebracht, worauf einige Namen aufgeführt sind, die dort getagt haben.

Die Tafel befindet sich heute im Museum unserer Stadt.



Fotos: Herr Fleischer

Die Zerstörungswut einiger Menschen führt zu Schäden, die uns alle traurig stimmen. Die zerstörten Denkmale, Statuen, Tafeln usw. sind für die Allgemeinheit verloren, aber auch die Gleichgültigkeit hat zu diesen Verlusten beigetragen. Fast jedes dieser Objekte hat das Stadtbild verschönert oder Menschen zum Mitdenken angeregt.

Ich bitte alle, nicht wegzusehen, wenn es um Friedland geht.

Detlev Legat



19. Tennisclub, Kegelvereine und Reit- und Fahrverein nach 1918

Ab 1920 wurde wieder auf dem Privatplatz des Café Bauer Tennis gespielt. In der Turnierabteilung vom „Tennisclub Friedland e. V.“ spielten 9 Damen und 9 Herren.



Spieler des Friedländer Tennisclubs

(untere Reihe in der Mitte Sportfreund Bremer)

Unter der Leitung des sehr rührigen Vorsitzenden, Sportfreund Bremer, wurde 1933 in nur drei Monaten der alte Tennisplatz erneuert und ein zweiter Platz neu gebaut. Um den Bau finanzieren zu können, kauften die aktiven Spieler Anteilscheine und beteiligten sich aktiv am Baugeschehen.



Die Friedländer Tennisspieler beim Bau des 2. Tennisplatzes

Die Mannschaften nahmen erfolgreich am Wettspielbetrieb in Ostmecklenburg teil.



Friedländer Tennisspieler nach dem Wettkampf in gemütlicher Runde

Ob nach dem Ersten Weltkrieg der Kegelclub von 1893 die Arbeit wieder aufgenommen hat, konnte nicht ermittelt werden. Am Kegeln interessierte Bürger der Stadt betrieben ihren Sport z. T. gleich nach dem Krieg wieder in Gemeinschaften auf der Basis von Handwerksinnungen - z. B. die Bäcker im **Kegelclub „Weiße Wolke“**. Diese Vereinigungen nahmen sicherlich nicht am regelmäßigen Wettkampfbetrieb teil. Nur gelegentlich findet man in der Friedländer Zeitung kleine Notizen über eine Klubmeisterschaft dieser Vereine. Sportliche Unterhaltung in geselliger Runde war das Hauptziel dieser Sportgruppen.



Kegelverein in den zwanziger Jahren

In der Stadt gab es mehrere Kegelbahnen, die zu Gaststätten gehörten. So besaßen beide Gaststätten am Hindenburgplatz (heute August-Bebel-Platz) Kegelbahnen. Die „Friedländer Zeitung“ brachte am 12. Juli 1933 folgende Meldung:

„Eine moderne Bundeskegelbahn wird gegenwärtig im „Elysium“ erbaut. Es handelt sich um eine bundesseitig anerkannte, von der Firma Spelmann (Hannover) gelieferte Bahn. Hiermit wird der Wunsch der hiesigen sechs Vereine, die dort kegeln, erfüllt.“

Auf dieser Bahn nahmen dann sicherlich auch Friedländer Kegler an Wettkämpfen im Rahmen des Kegelverbandes teil. Wenn allein bei dieser Gaststätte 6 Kegelvereine kegelten, gab es bei der Vielzahl von Bahnen in der Stadt über 10 Kegelvereine!

Die Gutsbesitzer und Landwirte aus Friedland und den umliegenden Dörfern gründeten 1925 den **Reit- und Fahrverein „Hubertus“ Friedland**. Die Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren ermöglichte es den Pferdezüchtern, ihr Pferdematerial zu überprüfen und Käufer für ihre Pferde zu finden. Ihr Ziel war es vor allem, Pferde an die Reichswehr zu liefern.

Der Verein hatte maximal 22 Mitglieder, denn dem Vorstand ging es ja nicht in erster Linie um sportliche Interessen sondern um ökonomische Ziele. Auch bei diesem Verein können wir aus der Zusammensetzung der Leitung auf die wahren Ziele schließen: Leutnant von Oertzen aus Lübbersdorf, Gutsbesitzer Mohrmann vom Mohrmannshof, Landwirt Wodrich und Kaufmann Juhl aus Friedland.

Über sportliche Erfolge konnten keine Ergebnisse ermittelt werden.

(Fortsetzung folgt)

Dr. Wolfgang Barthel

Kleine Geschichte der Freimaurerei in Mecklenburg-Strelitz

Freimaurerei in Mecklenburg-Vorpommern 1930 auf einen Blick

Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin

Dazu gehörten unter anderen:

Johannisloge „Georg zur wahren Treue“ in Neustrelitz
Johannisloge „Zum Friedensbunde“ in Neubrandenburg
Johannisloge „Zum goldenen Ring“ in Fürstenberg

Große Nationale Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ in Berlin (gegr. 1740)

Dazu gehörte unter anderen:

Johannisloge „Zum Friedenstempel“ in Friedland

Die Rückkehr der Demokratie in Westeuropa nach 1945 lässt die Reste der deutschen Freimaurerei sich in ersten Logen sammeln, während das langsam aufflackernde Logenleben in der damaligen sowjetischen Besatzungszone 1946 wieder erlischt.

Wohl mag mancher der „Brüder“ in Mecklenburg-Strelitz, die den Krieg überlebt hatten, nach Überwindung der ersten wirtschaftlichen Notlage die Hoffnung gehabt haben, dass ein neues freimaurerisches Leben aus den Ruinen erblühen möge und man den Rest der Bruderschaft wieder zu einer Wiedererrichtung der altherwürdigen Logen sammeln könnte. Doch sie wurden bald durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht eines besseren belehrt. Die noch nicht zerstörten Logenhäuser wurden sofort beschlagnahmt und von Parteiverwaltungen vor allein der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Besitz genommen. Der neue Staat in der Sowjetischen Besatzungszone setzte alles daran, damit auf der ganzen Linie alle Erinnerungen an die Freimaurerei und ihre Rolle in Mecklenburg-Strelitz getilgt wurden. Auch in der sich bildenden sozialistischen Gesellschaft war kein Platz für die Freimaurerei. Wenn die Freimaurerei überhaupt noch erwähnt wurde, dann bezeichnete man sie als Relikt der untergegangenen bürgerlichen Gesellschaft.

In der alten Bundesrepublik Deutschland schlossen sich die nach 1945 wieder entstandenen Logen 1958 zu den „Vereinigten Groß-

logen von Deutschland“ zusammen. Sie hatten zusammen rund 20 500 Mitglieder.

Der demokratische Neubeginn in Osteuropa nach der Wende der Jahre 1989/90 ließ die Freimaurerei in ihren nationalen Eigenarten wiedererstehen. Die innerkirchliche Reform führte die katholische Kirche nach einer breiten dialogischen³² Auseinandersetzung mit der gemeinsamen Geschichte zu einer Aufhebung der generellen Verurteilung, wie sie noch 1917 im „Codes Iuris Canonici“ festgeschrieben war. Seit 1983 fehlt diese Bestimmung.

Erst mit der Wende von 1989, die die Wiedervereinigung Deutschlands brachte, begann sich das langjährige Dunkel auch in Mecklenburg-Strelitz mit seiner großen freimaurerischen Vergangenheit zu lichten. Es stellte sich aber die Frage nach dem Wollen der Gründer, nach den ethischen³³ Zielen des Bundes und insbesondere nach der Gültigkeit in der heutigen schnelllebigen Zeit. Manche Ansichten aus vergangenen Zeiten werden den heutigen Erkenntnissen und Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Doch sie bilden das Fundament des Baues, auf dem die humanistischen Ideen der Brüderlichkeit und Toleranz wieder errichtet werden können. Mit dankbarem Interesse wird man zur Kenntnis nehmen, dass besonders von dem dänischen Freimaurerorden in Kopenhagen umfangreiche Unterlagen aus seinem Archiv und der Bibliothek wieder zur Verfügung gestellt werden konnten.

1989 wurde Deutschland wieder eins und die Bruderschaft der Freimaurer sah sich der größten Herausforderung in ihrer Geschichte gegenüber. Alte Brüder gab es nicht mehr, die Rückübertragung der seinerzeit beschlagnahmten Grundstücke und Logenhäuser gestaltete sich wegen der noch unvollkommen arbeitenden Verwaltung sehr oft schwierig. Die Logenhäuser selbst, so sie noch bestanden, waren mehr als renovierungsbedürftig. Es fehlte an allem.

Auch in Mecklenburg-Strelitz wurden neue Logen installiert. Logen aus den alten Bundesländern übernahmen nach der Wende Patenschaften für die Wiedererrichtung von Logen in den neuen Bundesländern. Die Loge „Zu den drei Ankern“ in Bremerhaven wurde im Mai 1991 Pate für die Loge „Georg zur wahren Treue“ in Neustrelitz. Ein Verein wurde gegründet und aktive Arbeit zur Wiederherstellung der alten Loge geleistet. Schon im Februar 1992 konnte der erste Neustrelitzer in die Loge „Zu den drei Ankern“ aufgenommen werden. Nach nur wenigen Monaten, am 12. September 1992 erfolgte die erneute „Lichteinbringung“ im Gelben Saal der Orangeirie. „Georg zur wahren Treue“ war wieder in Arbeit, hatte aber das Logenhaus noch nicht wieder zurückerhalten.

Mit dem nachfolgend aufgeführten Dekret³⁴ setzte der Großmeister der Vereinigten Großlogen in Deutschland in Berlin die folgende Loge der Mitgliedslogen wieder in Arbeit:

Dekret XVI/1992

„Wie die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland mitteilt, haben am 28. Januar 1992 13 Brüder der Johannisloge „Zu den drei Ankern“ Nr. 394 im Orient Bremerhaven die Reaktivierung der Johannisloge „Georg zur wahren Treue“ im Orient Neustrelitz - Mecklenburg-Vorpommern - beschlossen. Sie soll unter der Jurisdiktion³⁵ der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland arbeiten. Die Lichteinbringung erfolgte am 12. September 1992 durch den Landesgroßmeister der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland Bruder Hans Jürgen Funk. Zum ersten Vorsitzenden Meister wurde der Bruder Berthold Mangels gewählt. Die Matrikelnummer der Vereinigten großen Landesloge von Deutschland ist 343.“

Die Rückübertragung des Neustrelitzer Logenhauses wurde durch die „Große Landesloge Deutschland“ bereits 1991 beantragt und erfolgte schließlich um die Jahreswende 1992/93. Nach langwierigen Untersuchungen und der Klärung vor allem von finanziellen Fragen ist es 1995/96 restauriert worden. Mit dem 150-jährigen Stiftungsfest im Jahr 1996, der abermaligen „Tempelweihe“ sowie der Einsetzung eines neuen Logenmeisters steht es seitdem der Loge „Georg zur wahren Treue“ als Heimstatt wieder zur Verfügung.

Weitere Logen auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz sind nicht wieder reaktiviert worden.

Dr. P. Hofmann

³² Dialog = Wechselrede, Zwiegespräch

³³ Ethik: Lehre vom sittlichen Wollen und Handeln der Menschen untereinander und in Beziehung zur Gesellschaft

³⁴ Dekret = Verordnung, behördliche Entscheidung

³⁵ Jurisdiktion = Rechtsprechung, Gerichtsbarkeit



Dies und Das

Impfung gegen die Newcastle - Krankheit des Geflügels

Information an die Geflügelhalter.

Mit Bekanntmachung der Geflügelpestverordnung vom 21.12.1994 wurde die generelle Impfpflicht für Hühner, Truthühner und Perlhühner gegen die Newcastle-Krankheit festgeschrieben. Die Impfung erfolgt über das Trinkwasser und wird bis auf weiteres alle 5 bis 6 Monate wiederholt. Die Geflügelhalter sind verpflichtet den Impfstoff an den unten angegebenen Orten abzuholen

Dr. B. Heinrichs gibt den Impfstoff an folgenden Orten an:

17.11.2012	Genzkow	09:30	Bushaltestelle
	Sadelkow	10:00	Bushaltestelle
	Bassow	10:15	Bushaltestelle
	Glienke	10:35	Bushaltestelle
	Liepen	11:00	Bushaltestelle
	Eichhorst	11:30	Praxis
	Jatzke	09:00	Bushaltestelle aus

Nachzügler können am 17.11 u. 18.11. ab 16:00 Uhr den Impfstoff in der Praxis in Eichhorst abholen.

Dringend! • Gastfamilien gesucht!

Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

Chile

Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia Familienaufenthalt: 6. Dezember 2012 - 15. Februar 2013
für 19 Jungs, 16-17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima
Familienaufenthalt: 5. Januar - 2. März 2013
40 Schüler(innen), 14 - 16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre
Familienaufenthalt: 11. Januar - 15. Februar 2013
15 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e. V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 23729 13, Fax 0711 23729 32,

E-mail:

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

www.facebook.com/SchwabenInternational

Konzept zur naturtouristischen Entwicklung der Region Galenbecker See fertig!

Der Galenbecker See im Osten Mecklenburg-Vorpommerns ist ein Kleinod der Natur. See- und Fischadler geben sich ebenso wie unzählige Wasservogelarten hier ein Stelldichein. Auch Fischotter und Biber hinterlassen ihre Spuren. „Der Galenbecker See ist ein Schatz für die Natur, der zum Wohle der Menschen jetzt auch für einen sanften Tourismusgeborgen werden muss“, erklärte Hilmar Freiherr von Münchhausen, Geschäftsführer der Deutschen Wildtier Stiftung, das Engagement der Stiftung.

Deshalb vergab die Deutsche Wildtier Stiftung den Auftrag, ein Konzept für den Naturtourismus rund um den Galenbecker See zu erarbeiten. Diese Aufgabe wurde über LEADER, ein Förderprogramm der Europäischen Union, finanziert und von den Unternehmen UmweltPlan GmbH und animare project management erarbeitet. Ziel der Konzepterstellung war es Wege aufzuzeigen, wie die Natur am Galenbecker See für den Tourismus genutzt werden kann, ohne sie zu gefährden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die regionalen Akteure befragt und ihr Wissen in das Konzept eingebunden.

Zusätzlich wurden Perspektiven aufgezeigt, wie Fördermittel für die Region eingeworben werden könnten.

Ein erster Schritt der Konzepterstellung war die Analyse der vorhandenen Angebote und ihrer Potenziale. Hierin offenbarten sich vielfältige touristische Angebotspotenziale und Stärken der Region, insbesondere in der naturräumlichen Ausstattung. Aber auch grundlegende Schwächen und Hemmnisse, die eine Tourismusentwicklung erschweren, wurden zusammengetragen. Gemeinsam mit regionalen Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft und Politik, aber auch interessierten und engagierten Bürgern wurden diese in einem ersten Workshop gesammelt und diskutiert.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen der Bestandsanalyse konnten in einem nächsten Schritt Vorschläge für ein Alleinstellungsmerkmal der Region als Tourismusraum unterbreitet sowie Leitlinien und Ziele mit entsprechenden Handlungsfeldern und umzusetzenden Maßnahmen definiert werden. Lösungswege bzw. für die Region als Tourismusraum geeignete Maßnahmen wurden anschließend in einem zweiten Workshop erarbeitet und diskutiert. Für besonders wichtige und notwendig umzusetzende Maßnahmen wurden hier sogleich die Verantwortlichkeiten sowie ein Zeitrahmen für die Umsetzung des entsprechenden Projekts bestimmt.

Der Prozess der Konzepterstellung war durch ein hohes Interesse und Engagement seitens der regionalen Akteure gekennzeichnet. Dieses bildete die Basis eines praxisnahen Konzeptes, das nun darauf wartet, von Politik und Wirtschaft, insbesondere aber durch die Akteure vor Ort mit Leben erfüllt zu werden.

Das Konzept zur naturtouristischen Entwicklung der Region Galenbecker See kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.deutschewildtierstiftung.de/de/schuetzen/lebensraum-bewahren/naturtouristische-entwicklung-der-region-galenbecker-see/>



BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR

Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

Post: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Stichwort:

Reise durch (k)ein Land

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Wareндorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zetkin-Str. 29, 17109 Demmin, Tel. 03998/285756
müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355

ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro

inkl. gesetzl. MwSt,
zzgl. Versandkosten



Besiegen Sie Ihren Hunger

Anzeige

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das

40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.

PZN-7772987

Qualität made in Germany. CE 0197

Lopa MED
pharma food
Sättigungskapseln
Medizinprodukt 120 Kapseln



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:

Bezug:

monatlich
5.515 Exemplare
gegen Erstattung der Portogebühr
über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



TRAUERANZEIGEN

Herr Fredi Gansewig

verstarb im Oktober 2012 im Alter von 65 Jahren.

Vor seinem verdienten Ruhestand war er langjähriges
Vorstandsmitglied der Friedländer
Wohnungsgenossenschaft eG und Verwalter der
Woldegker Wohnungsgenossenschaft eG.
Die Mitarbeiter, ehemalige Kollegen und Mitstreiter
trauern um einen fleißigen und gewissenhaften Menschen.

**Die Mitglieder, Vorstände und Aufsichtsräte
der Friedländer & Woldegker Wohnungsgenossenschaft eG**

Friedland, im Oktober 2012



Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne

Für die erwiesene Anteilnahme durch
Wort, Schrift, Blumen und Geldspen-
den sowie das ehrende Geleit zur
letzten Ruhestätte unseres lieben
Entschlafenen



Günther Ziemke

bedanken wir uns bei allen Freunden
und Bekannten.

Unser Dank gilt besonders dem
Bestattungshaus Sandra Filinski, der
Rednerin Lydia Dieckmann, der Gärt-
nerei Scharff, Familie Köppen für die
Ausrichtung der Kaffeetafel und Herrn
Dr. Bernd Henkel.

Im Namen aller Hinterbliebenen

Irtraut Ziemke und Kinder

Sandhagen, im Oktober 2012

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen von unserem
lieben Verstorbenen

Helmut König

für alle tröstenden Worte gesprochen oder geschrieben,
für Blumen und Geldzuwendungen und für das letzte Geleit.

Besonders danken möchten wir dem Bestattungshaus
Sandra Filinski, dem Redner Herrn Werner, der Hausärztin
Frau Dr. Pedd, der Caritas Sozialstation und der Tagespflege
Friedland, dem Pflegeheim „Robert-Blum-Straße“
Wohnbereich 2 in Neubrandenburg für die liebevolle
Betreuung und die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier
sowie dem Blumenhaus Scharff.

In ehrendem Gedenken

Irene König und Kinder

Friedland im Oktober 2012



Danke

sagen – mit einer Anzeige
in Ihrem Amts- bzw.
Mitteilungsblatt.

TRAUERANZEIGEN



Es rauschen
die Wasser,
die Wolken
vergehen,
doch bleiben
die Sterne,
sie wandeln
und stehen.

So auch
mit der Liebe
der Treuen
geschieht:
Sie wegt sich,
sie regt sich und
ändert sich nicht.

Goethe

*Bleiben werden die Erinnerungen,
die wie helle, warme Strahlen tröstend
in das Dunkel unserer Trauer scheinen.*

Herzlichen Dank

an die vielen Mitmenschen für das tiefe Mitgefühl, welches uns
in der schweren Stunde des Abschieds von meinem lieben
Mann, unserem lieben Vater und Opa

Fredi Gansewig

so überaus zahlreich zuteil wurde.

Danke für die liebevoll geschriebenen Worte und
Geldzuwendungen.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus
Sandra Filinski für alle Hilfe und würdevolle
Begleitung.

In stillem Gedenken

Sabine Gansewig und Kinder

Friedland, im Oktober 2012

Herzlichen Dank

Für eine stumme Umarmung,
für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten,
für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben
für alle Zeichen der Liebe, Verbundenheit und Freundschaft,
für Blumen, Gestecke und Geldzuwendungen.

Herbert Tolzmann

Danke allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nach-
barn, der Trauerrednerin Frau Dieckmann für die trösten-
den Worte in der schweren Stunde des Abschieds sowie
dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Blumenhaus
Scharff.

**In stiller Trauer
die Kinder**

Salow, im Oktober 2012



Trauer- ANZEIGEN

Annahmestelle

Wir nehmen Ihre
Traueranzeigen und
Danksagungen gern
entgegen.

Ihr Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



DANKSAGUNG

ALS TRÖSTEND HABEN WIR EMPFUNDEN MIT WELCHER ZUNEIGUNG UND WERTSCHÄTZUNG UNSEREM LIEBEN ENTSCHLAFENEN

HANS PREININGER

GEDACHT WURDE.

WIR DANKEN ALLEN, DIE IHR MITGEFÜHL DURCH EINEN STILLEN HÄNDEDRUCK, LIEBEVOLL GESCHRIEBENE WORTE, BLUMEN UND GELDZUWENDUNGEN ZUM AUSDRUCK BRACHTEN UND DIE IHM AUF DEM LETZTEN WEG EIN EHRENDES GELEIT GABEN.

**CHRISTEL PREININGER
UND KINDER**

FRIEDLAND, IM OKTOBER 2012

Danksagung

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Geld und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben

Karsten Knüppel

möchten wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unseren herzlichen Dank aussprechen. Ein besonderer Dank gilt der Palliativstation des Klinikums Neubrandenburg, der Caritas Sozialstation in Friedland, dem Hausarzt Herrn Dr. Schneider, der Trauerrednerin Frau Petra Marschner-Gratz sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter in Friedland.

*Im Namen aller Hinterbliebenen
Monika und Werner Knüppel*

Friedland, im Oktober 2012



Da ist ein Land der Lebenden und ein Land der Toten.
Und die Brücke zwischen ihnen ist die Liebe - das einzig Bleibende, der einzige Sinn.

Thornton Wilder



Vorsorgen, eine Sorge weniger

Warum behandeln wir den Tod als Tabu?

■ Für uns alle gehört es zum normalen Alltag, gewappnet zu sein für alle Unvorhersehbarkeiten des Lebens. Was man dazu benötigt, ist nur ein Versicherungsvertreter, er berät uns in allen Fragen und erklärt was man wirklich braucht und was nicht. Eine Haftpflicht sowie Hausratversicherung sind Standard, bei den meisten Menschen kommen noch so einige andere Policen dazu. Woran aber viele nicht denken und bewusst auch noch nicht denken wollen, ist die Absicherung des eigenen Lebensendes. Warum eigentlich nicht, wenn wir uns doch gegen alle Unvorhersehbarkeiten absichern, warum sichern wir denn nicht auch das ab, was vorhersehbar ist, wenn auch ohne Datumsangabe. Warum behandeln wir den Tod als Tabu, als ein Thema das unausgesprochen bleibt, obwohl wir doch eigentlich wissen müssten, dass niemand von uns unsterblich ist. Es ist wichtig innerhalb der Familie darüber zu reden, aber ebenso wichtig ist es, sich bei einem Bestattungshaus des Vertrauens Rat und Unterstützung zu holen.

Nur ein geprüfter Bestatter kann

mit einer unverbindlichen Beratung, Auskunft über alle Details einer Bestattung geben, ebenso wie er über verschiedene Beisetzungsmöglichkeiten, Friedhofsgebühren und exakte Vorsorgeverträge berät. Ein Versicherungsvertreter kann Ihnen eine Sterbegeldversicherung verkaufen, aber Sie als Kunde wissen dann immer noch nicht, in welcher Höhe die Kosten Ihrer gewünschten Bestattungsart ausfallen. Dabei gilt es ebenso einige Missverständnisse auszuräumen, die sich im Laufe der Zeit auch durch Gerüchte entwickelt haben. Nach dem Gespräch in einem Bestattungshaus können Sie zu Hause in aller Ruhe überlegen, ob Sie einen Vorsorgevertrag abschließen möchten.

Dieser Vertrag beinhaltet alle Wünsche für Ihre Beerdigung, Sie entscheiden zu Lebzeiten, wie und wo Sie beerdigt werden möchten.

Damit entlasten Sie nicht nur Ihre Angehörigen, sondern nehmen sich auch Ihre eigene Sorge.

Was ist, wenn mit mir mal etwas passiert?

Die Redewendung „nach mir die Sintflut“ sollte nicht zur Maxime

werden, das können all die Menschen verstehen, die in ihrem Leben bereits einen geliebten Menschen verloren haben.

Es ist für die Hinterbliebenen hilfreich sowie tröstend zugleich, wenn ein Familienangehöriger die Form seiner letzten Reise selbstbestimmend festgelegt hat.

Es vermeidet Unstimmigkeiten und entlastet die Erbgemeinschaft, niemand kann und darf darüber streiten und sich über den letzten Willen des Verstorbenen hinwegsetzen. Ein weiterer und wichtiger Aspekt ist die finanzielle Absicherung. Wer möchte wirklich seine Kinder damit belasten für die Kosten einer Bestattung aufzukommen?

Bestimmt niemand von Ihnen, gleichermaßen wird bei einer finanziellen Vorsorge, sei es durch Einmalzahlung auf ein Treuhandkonto oder monatliche Beiträge einer Sterbegeldversicherung, das Geld treuhändlerisch verwaltet und ist im Zusammenhang mit einem Bestattungsvorsorgevertrag unantastbar für den Staat.

Die Unantastbarkeit der Beerdigungskosten richtet sich dabei

nach dem Stand der verstorbenen Person, ebenso nach dem regionalen Mittelwert einer ortsüblichen Bestattung.

Die eingezahlten Mittel werden ausschließlich nur für die Begleichung der Bestattungskosten ausgezahlt.

BESTATTUNGSVORSORGE HEISST

- unsere Bestattung so zu planen, wie wir sie gerne hätten
- unsere Angehörigen zu entlasten in der schweren Stunde des Verlustes
- finanzielle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen
- den Kopf für das Leben frei haben

Handeln Sie verantwortungsvoll und fürsorglich gegenüber Ihren Angehörigen und Freunden, indem Sie sich rechtzeitig um die eigene Bestattungsvorsorge kümmern. Geben Sie Ihren Hinterbliebenen die nötige Freiheit würdevoll trauern zu dürfen.

Weitere Informationen zu unterschiedlichen Varianten einer Bestattungsvorsorge erhalten Sie im Blumen & Bestattungshaus Peter

**Steinmetzbetrieb
Karl Rahn**

Inh. Marlies Rahn - Steinmetzmeisterin

**Pasewalker Str. 2 + 5
17098 Friedland
Tel./Fax 039601-20343
Mail: steinmetz.rahn@gmx.de**



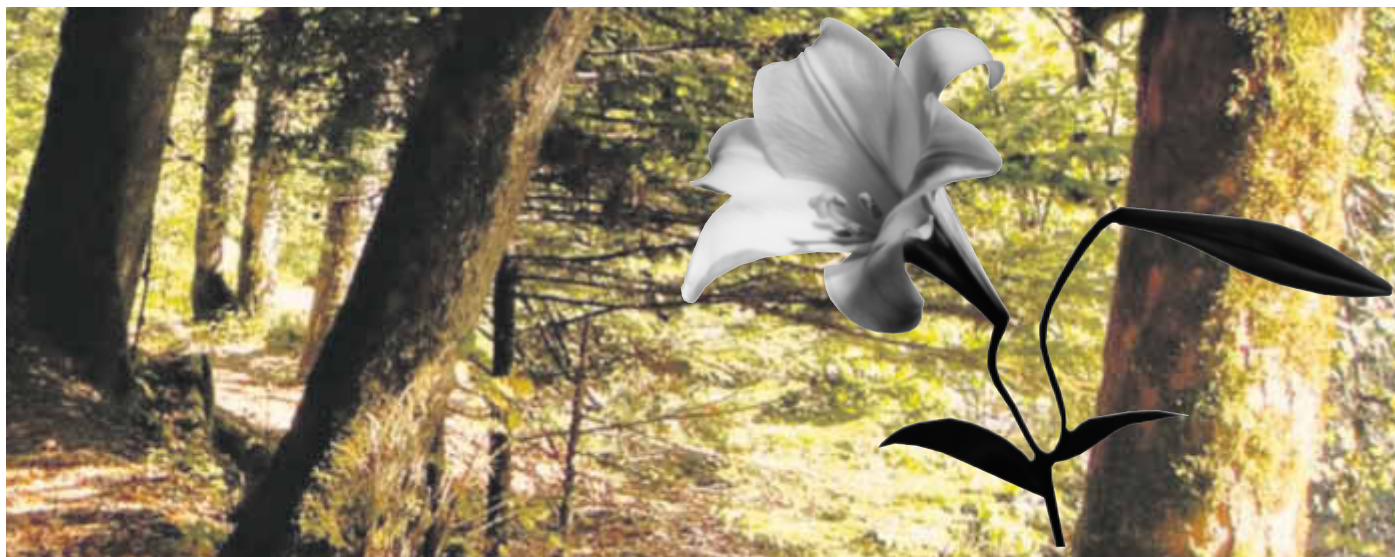
**Friedländer
Blumeneck**



**Inhaberin
Jacqueline Heitmann
Turmstraße 4
17098 Friedland**

24h Telefon 039601 / 18880
eMail FriedlBlumeneck@aol.com

Öffnungszeiten
Mo-Fr
8.30 - 18.00 Uhr
Samstag
8.30Uhr - 11.30 Uhr



25. November 2012

Anzeige

■ Das Jahr 2012 geht zu Ende. Viele mussten so manchen Schicksalsschlag verkraften und lernen loszulassen, was ihnen das Liebste war. Wir, das Bestattungshaus Sandra Filinski, möchten uns für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir bedanken uns für all die lieben Gespräche, Worte und Zuwendungen. Es berührt uns sehr, wie viele auch im Nachhinein unser Bestattungshaus aufsuchen und die Nachsorgebetreuung für sich in Anspruch nehmen. Gern helfen wir Ihnen Ihre Trauer zu verarbeiten, denn Sie müssen diese Last nicht alleine tragen. Gemeinschaft pflegen, für den anderen da zu sein, ist besonders wichtig geworden. Gerade in unserer Gesellschaft, in der die Isolation immer mehr zunimmt. Allen Trauernden wünschen wir Kraft, Trost und den richtigen Beistand zur rechten Zeit.



Bestattungshaus Filinski GmbH
Sandra Filinski
 Trauer-Hilfe • Bestattungen

Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erladigungen aller Formalitäten
und auf Wunsch Hausberatung und Vorsorge

Woldegk
 Markt 4
 17348 Woldegk
Tel. (0 39 63) 25 71 71

Friedland (Büro)
 Riemannstraße 48 a
 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 2 90 0 · Fax (03 96 01) 2 90 11

Ihr Team des Bestattungshaus Sandra Filinski.



Bestattungs- und Blumenhaus Peter

DOREEN PETER Geprüfte Bestatterin

FRIEDLAND Riemannstraße 21g | 039601 22764
NEUBRANDENBURG Salvador-Allende-Str. 8a | 0395 7782660

www.bestattungshaus-peter.de

Bestattungen Abendsonne GmbH

www.bestattungen-abendsonne.de

Friedland	Tel.: 039601-32 36 80
Anklamer Straße 4	Fax 039601-32 36 81
Gartenstraße 2a	Tel.: 0395-5 70 78 21
Neubrandenburg	Fax 0395-5 70 78 22

- Anzeige -

■ Liebe Friedländer und Mitmenschen, die graue Jahreszeit zeigt uns an, dass sich wieder ein Jahr dem Ende neigt. In den vergangenen Tagen haben wir damit begonnen die Gräber unserer Lieben vom letzten Laub zu befreien und sie mit Tannengrün einzudecken und liebevoll zu schmücken. Jeder tat dies für sich allein. Lassen Sie uns nun gemeinsam unserer Familienmitgliedern gedenken. Die Toten sind nicht abwesend, sie sind unsichtbar, sie

schauen mit ihren Augen voller Liebe in unsere Augen voller Tränen.
Zu Ehren aller Verstorbenen unserer Stadt findet am Totensonntag, dem 25. November 2012 um 14.00 Uhr auf dem Friedländer Friedhof die alljährliche Gedenkfeier statt.
 Jeder ist dazu herzlich eingeladen der Trauerfeier beizuwohnen und eine Kerze für seine Verstorbenen zu entzünden.

Doreen Peter

- Anzeige -

Eröffnung seit dem 8. Oktober 2012

■ Bestattungen Abendsonne ist jetzt auch in Friedland vor Ort. Auf Grund von Anfragen aus der Region um Friedland hat unser Unternehmen sich entschlossen eine Filiale an diesem Standort zu eröffnen, um für die Kunden auf kurzem Weg präsent zu sein. Wir stehen Ihnen zu allen Fragen der Vorsorge (persönlich oder durch Bekannte), Bestattung und Finanzierung zur Verfügung. Bestattungen

Abendsonne ist seit 2004 in Neubrandenburg tätig und setzt auf modern gestaltete, helle Beratungsräume, moderne Kommunikationstechnik (E-Mail, Internet aber auch Fax) und hauseigene Bildbearbeitung. Im Vordergrund steht aber nach wie vor der persönliche Kontakt und Diskretion. Wir freuen uns Sie zu einem unverbindlichen Beratungsgespräch begrüßen zu können, sind selbstverständlich 24 Stunden immer für Sie erreichbar.

**Landgeräte
Baumaschinen
Dichtungstechnik**

**PR
LBD**

Beratung • Vermietung • Verkauf • Service

- Motorhacken, Bodenfräsen, Vertikutierer, Rasenmäher
- Ersatzteile für Land- und Gartentechnik
- Hydraulikschlauch - Sofortservice
- Verkauf von **Hitachi CS33EB 185,- €** **Herkules MA 45 eco**
- DIN- und Normteilen

Verkauf von Arbeitsbekleidung

Peter Renner
Bauersheimer Weg 19 a • 17098 Friedland/Meckl.
Tel. (03 96 01) 2 08 95 • Fax 2 25 91 • Funktel. 01 71 / 2 72 08 95

- Anzeige -

**Harte Worte
Aktion zum Thema
Arzneimittelfälschungen**

Viele Berliner wurden am 13. Oktober am Berliner Hauptbahnhof Zeugen einer sehr ungewöhnlichen Aufklärungsaktion der Firma Pfizer über die Risiken von Arzneimittelfälschungen. Das Thema „Bett“ wurde für die Aktion aus gutem Grund gewählt, denn das am häufigsten gefälschte Medikament der Firma Pfizer ist ein bekanntes Arzneimittel zur Therapie der erektilen Dysfunktion. Im Jahr 2011 wurden weltweit rund 5 Millionen Fälschungen der blauen Pillen sichergestellt. Obwohl die Arzneimittel-Versorgung in Deutschland zu den sichersten der Welt zählt, sind auch hier Arzneimittelfälschungen ein Gesundheitsrisiko. Zu wenig, zu viel oder falsche Wirkstoffe und sogar giftige Substanzen wurden bereits in gefälschten Arzneimitteln gefunden. Die WHO schätzt, dass jedes zweite im Internet gekaufte Medikament eine Fälschung ist. Mehr Informationen zu der Aufklärungsaktion finden Sie unter facebook.com/HartmutsHarteWorte sowie youtube.com/HarteWorteTV.

Foto: ostilly/Shutterstock.com



HARTMUTS HARTEWORTE

Anzeigenschluss
für Ihre Weihnachtsgrüße ist der **30.11.2012**

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehmen wir gerne entgegen und beraten Sie kompetent. Auch für Ihre Branche haben wir die passende **Weihnachtsanzeige.**

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Wolfgang Arendt, 0171/9 71 57 36
w.arendt@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da
Doreen Mahncke, 039931/57957
d.mahncke@wittich-sietow.de

**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.



Familienhaus mit Weitblick

Traumhaus
an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)

**Kauf von privat
Bei Interesse Mail an
aga-mueritz@web.de**

Einfamilienhaus, Baujahr 2001 | ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche | ca. 4.000 m² | Grundstück kompl. eingezäunt | Außenpool | Sauna | Weinkeller | Kachelofen u.v.m. | Blick auf die Müritz | Reiten | Golfen und Wassersport in unmittelbarer Nähe | Bootshaus in der Sietower Bucht

Foto: BilderBox

Herzlichen Glückwunsch!

Herzlichen Dank

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

60. Geburtstag

Ich möchte mich auf diesem Wege bei meiner Frau, meinen Kindern, bei den Verwandten, Freunden und Bekannten sowie allen Geschäftspartnern recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank an das Team von Frau Steinke von der Gaststätte „Mecklenburger Bierstuv“ für die tolle Bewirtung und an den DJ Michael Fiedler, der für abwechslungsreiche Unterhaltung sorgte.

Siegfried Zehaczek



Friedland, im Oktober 2012

Für die zahlreichen Glückwünsche und Blumengrüße anlässlich der Neueröffnung unseres Küchenhauses möchten wir uns bei allen Gratulanten recht herzlich bedanken.

Uwe Maaß und Matthias Petzold



MP Küchen GbR

Johannes-Gutenberg-Str. 1 • 17389 Anklam
Tel.: 0 39 71 2 93 58 15

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr



Autoversicherung Jetzt wechseln

Holen Sie sich jetzt bei uns Ihr Angebot und überzeugen Sie sich. Wir bieten:

- niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- gute Beratung in Ihrer Nähe

Kündigungs-Stichtag 30.11.

Gleich informieren. Wir beraten Sie gerne!

Vertrauensmann

Roland Heckt

Telefon 039601 23844
Roland.Heckt@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Roland.Heckt
Färberstraße 2
17098 Friedland

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Vertrauensfrau

Elisabeth Luttmmer

Telefon 039607 269799
Telefax 039607 269798
Elisabeth.Luttmer@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Elisabeth.Luttmer
Alte Mühle 1
17099 Galenbeck OT Lübbersdorf

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Markt Gößweinstein

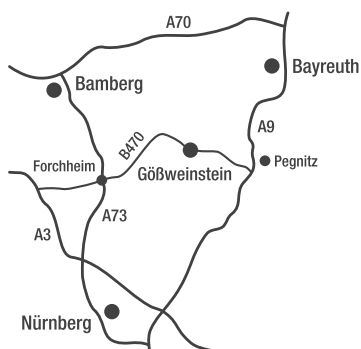
Das Feriencentrum der Fränkischen Schweiz



Grüß Gott und herzlich willkommen! Erleben Sie erholsame und erlebnisreiche Urlaubstage im Herzen der Fränkischen Schweiz.



Bei Vorlage dieses
Coupons erhalten
Sie im Haus des
Gastes kostenfrei
eine Wanderkarte.



Tourismusbüro im Haus des Gastes
Burgstraße 6
91327 Gößweinstein
Telefon: 09242 456
Telefax: 09242 1863
www.feriencentrum-goessweinstein.de
info@goessweinstein.de

**Unterkünfte für jeden Geldbeutel
Günstige Pauschalangebote**

Alles nach Ihren Wünschen!

- Firmenfeste
- Weihnachtsfeiern
- Jubiläen

Restaurant



MARATHON

17389 Hansestadt Anklam
 Alte Molkerei / Leipziger Allee 12
 Telefon (0 39 71) 21 38 21

BEILAGENHINWEIS

*Ein Teil dieser Ausgabe enthält
 eine Beilage von*

KÜCHENHAUS GUMZOW

Vorweihnachtliche Ausstellung 

auf dem Töpferhof Strittmatter
 Am 2. und 3. Adventwochenende (Sa. + So.)

in der Zeit von 10 - 17 Uhr lädt der Töpferhof zu den traditionsreichen Adventsausstellungen ein.

Neben Steinzeug und RAKU-Keramik wird in diesem Jahr auch spezielle Weihnachtskeramik und RAKU-Schmuck vorgestellt. 

Auch für die Kleinen gibt es in diesem Jahr die Möglichkeit nach ihren Vorstellungen eigene Kunstwerke anzufertigen.

 Jeweils um 15 Uhr ist eine Einführung in die japanische Teezeremonie und in die jap. RAKU-Technik geplant.

Alle Keramikfreunde sind herzlich zu Tee, Gebäck und Kerzenschein eingeladen.

Töpferhof Strittmatter • 17099 Sadelkow • Siedlungsweg 16
 Tel. 039606/20439




3-Raum-Wohnung
 Riefstahlstraße 80, 59,80 m², 2.OG
 Fernwärme, Balkon
305,75 € *

Ansprechpartner: Frau Lentz
 Tel.: 03981 4553-16

3-Raum-Wohnung
 M.-Gorki-Ring 3, 62,90 m², 1.OG
 Fernwärme, Balkon
251,60 € € *

Ansprechpartner: Frau Gresens
 Tel.: 03981 4553-17

3-Raum-Wohnung
 W.-Stolte-Straße 10, 63,50 m², 1.OG
 Fernwärme
304,80 € € *

Ansprechpartner: Frau Hirschberg
 Tel.: 03981 4553-20

2-Raum-Wohnung
 Dr.-Schwentner-Str. 99, 61,26 m²,
 EG, Fernwärme, Balkon
281,79 € *

Ansprechpartner: Frau Baecker
 Tel.: 03981 4553-21

* Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten + Kautions

www.neuwo.de
 Tel.: **03981 4553-0**

Wohnen in Neustrelitz

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

**Ferienwohnung „Himmelchen“
 im romantischen Ahrweiler**

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
 E-Mail: h.pacyna@web.de • www.himmelchen.de

Golf auf Spanisch

Der neue Seat Leon!

- basiert auf Golf VII
- leichter, spritziger & geräumiger
- 380 Ltr. Kofferraum
- 90 - 184 PS
- Benziner oder Diesel



Autohaus Frey
 17349 Schönbeck • Tel./Fax: (03968) 210 205
 www.autohausfrey.de



Autocenter Mitte
 FRIEDLAND
 Feldstraße 4 b • 17098 Friedland
 Tel./Fax: 039601/20474





... bald nun ist Weihnachtszeit, fröhliche Zeit... **Geschenke????**

... Auto muss aber auch noch in die Werkstatt, Durchsicht, Reparatur?!?

Kein Problem

Wir bieten

- ☛ Geschenkgutscheine für den Service rund ums Auto
- ☛ Rund-um-sorglos-Paket der **Santander Consumer Bank** für Finanzierung von größeren Reparaturen oder Ihrem Autokauf

Auto Service Center Axel Oehmke
Tel.: 039601 - 2840

Werkstatt des Vertrauens 2011

Werkstatt des Vertrauens 2012



ASC
Auto Service Center



Fahrschule & Taxi Friedland

Taxi Tag und Nacht
Krankenfahrten alle Kassen

www.fs-droese.de

Wir schulen auf Audi Q3

Theoretischer Unterricht:
Mo. und Do., 18.00 bis 19.30 Uhr,
Anmeldungen jeweils ab 30 Minuten vorher
oder fs-droese@online.de
Einstieg ist jederzeit möglich, auch ohne vorherige Anmeldung.
Fahrschulausbildung LKW, PKW, Zweirad, Traktor,
Nachschulungskurse Punkteabbauseminare



Schulstr. 02
17098 Friedland

Tel. Fahrschule
039601 20841 oder
0172 3827105

Tel. Taxi
039601 20171 oder
0172 2389870

Noch in diesem Jahr bei uns: Pflichtfortbildung für Berufskraftfahrer, alle Module!!!

Aktion vom 14.11. - 11.12.2012

in Ihrer



FRIEDLÄNDER APOTHEKE

Apothekerin Susann Rösel-Jacobasch, Diplompharmazeutin
Turmstraße 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20336
Fax: 039601/21482, www.friedlaender-apotheke.de

Grippostad C Kapseln

statt 9,96 €

Für Sie nur **7,50 €**
Sie sparen **2,46 €**



ACC akut Brausetabletten

10 Stück
statt 6,15 €

Sie sparen **1,70 €**
Für Sie nur **4,45 €**



Beim Kauf eines dieser Angebote erhalten Sie einen Apfelterer gratis!!!

Arbeitnehmern, Rentnern, Beamten
erstellen wir im Rahmen einer Mitgliedschaft die



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Einkommensteuererklärung,
bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit,
Renten und Versorgungsbezügen.

Beratungsstelle:
Katrin Umlauf · Vor dem Walltor 1a · 17098 Friedland · Tel.: 039601-3 07 13
Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16 · E-Mail: info@vlh.de · www.vlh.de

STÄRKSTER SERVICE:

TV · SAT · HAUSGERÄTE

039601 / 20263



WATERSTRAT

17098 Friedland | August-Bebel-Platz 1 |
Wir sind für Sie da: MO - FR 9:00 - 18:00 | SA 9:00 - 11:30